Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin
Direktor: Prof. Dr. med. Müller-Heß

Ist die obere Grenze der Empfängniszeit von 302 Tagen zu niedrig?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des medizinischen Doktorgrades

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin

vorgelegt von

Karl-Heinz Suckale

aus Berlin

Tag der Promotion: 23. März 1939

Buchdruckerei Franz Linke, Berlin NW 7, Mariensfr. 13

Gedruckt mit Genehmigung

der

Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

Dekan: Prof. Dr. Siebeck

Referent: Prof. Dr. Müller-Heß

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Frage nach der Dauer der menschlichen Schwangerschaft ist von jeher Gegenstand umfangreicher Forschungen gewesen. Insbesondere ist immer wieder die Frage nach der kürzesten und längsten Dauer einer menschlichen Schwangerschaft gestellt worden. Diese Fragen wurden meist von zwei Gesichtspunkten, nämlich vom ärztlichen und vom rechtlichen, behandelt. Nach geltendem deutschen Recht gilt als oberste Grenze der Schwangerschaftsdauer der Zeitraum von 302 Tagen vom Tage der Empfängnis an gerechnet. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde in dem preußischen Civilgesetzbuch diese Grenze festgesetzt. Bei Erlaß dieses Gesetzes ist schon damals von namhaften Geburtshelfern der Einwand erhoben worden, daß die obere Grenze von 302 Tagen zu niedrig ist. Bekanntlich wandte sich besonders Olshausen in einer Sitzung der Berliner Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie im Jahre 1889 gegen die Festlegung einer oberen Grenze der Empfängniszeit von 302 Tagen. Er forderte die Hinaufsetzung dieser Grenze auf 320 oder 325, zum mindesten auf 310 Tage. Viele andere Forscher wie v. Winckel, Ahlfeld u. a. waren der gleichen Meinung. Sie berichteten damals bereits von Fällen, die 310, 320 Tage und mehr getragen worden waren. Trotz der damals seitens der Geburtshelfer und Gynäkologen geäußerten Bedenken blieb der Paragraph in seiner alten Fassung und ist es auch bis heute geblieben.

Mannigfach ist die Kritik an den beiden §§ 1717 und 1592 seither gewesen. Lange währte insbesondere der Streit der Meinungen über den Sinn der offenbaren Unmöglichkeit. Es soll nur kurz darauf hingewiesen werden, daß das Wort „offenbar" sich nach Döderlein häufig im BGB findet (und zwar in den §§ 319, 560, 660, 2048, 2155, 2192 und 2217). Nach dem Wortlaut dieser einzelnen Paragraphen ist es für Döderlein unverkennbar, daß hier das „offenbar" eine entschiedene Abschwächung des Ausdrucks bedeutet. Eine weitere Einschränkung erfährt das Wort „unmöglich" in § 1717 nach der Meinung Döderleins durch den Zusatz der Worte „den Umständen nach". Heute hat sich jedenfalls unter den gerichtsärztlichen Sachverständigen allgemein die Anschauung durchgesetzt, daß „offenbar unmöglich" soviel bedeutet wie „jeder menschlichen Erfahrung und vernünftigen Ueberlegung widersprechend" (Müller-Heß und Hallermann). Erwähnt sei nur, daß die Kommentatoren des BGB (Staudinger), ferner zahlreiche wissenschaftliche juristische Veröffentlichungen und insbesondere das Reichsgericht stets den Standpunkt vertreten haben,

daß bloß denkbare Fälle nicht geeignet sind, dasjenige, was nach allen bisherigen Ergebnissen und Erfahrungen tatsächlich unmöglich ist, als möglich erscheinen zu lassen (Hellwig).

Außerdem ist von medizinischer Seite gegen die verschiedene Abfassung des § 1717 gegenüber dem § 1592 Einwendung gemacht worden. Insbesondere wird immer wieder die Frage aufgeworfen, warum der Gesetzgeber den für das eheliche Kind geschaffenen Absatz 2 des § 1592 nicht auch auf den für das uneheliche geschaffenen § 1717 übertragen hat. In dem Absatz 2 des § 1592 heißt es nämlich: „Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit." Hier hat also der Gesetzgeber zugunsten der Ehelichkeit mit der Möglichkeit einer Tragezeit, die länger als 302 Tage dauert, gerechnet. Den meisten Geburtshelfern erscheint diese Fassung als eine große Benachteiligung des unehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen. So haben bedeutende Geburtshelfer wie C. Ruge und Zweifel dafür gestimmt, den Absatz 2 des § 1592 auf den Absatz 2 des § 1717 zu übertragen. Es sind auch in den letzten Jahren lebhafte Bestrebungen im Gange, diesen Vorschlag zu verwirklichen, d. h. den im § 1592 enthaltenen Zusatz, der für verheiratete Mütter gilt, auch auf die unverheirateten zu übertragen. Damit ist allerdings noch nicht geklärt, wie lange eine menschliche Schwangerschaft dauern kann.

Die Schwierigkeit bei der Berechnung der Schwangerschaftsdauer beginnt bereits damit, daß auch heute noch große Unklarheiten über den Ovulationstermin und Imprägnationstermin, bezw. ihre zeitlichen Zusammenhänge herrscht. Wir können demnach nicht mit Bestimmtheit sagen, ob eine Kohabitation zu einer Conception geführt haben kann oder nicht. Einen Teil der Schuld tragen die Frauen selbst. Sie wissen meist nicht einmal wie lange, geschweige denn zu welchem Zeitpunkt sie ihr Unwohlsein gehabt haben. Teils beruht dieses auf Unwissenheit, teils jedoch auf bewußte Verschleierung. So kommt es, daß die Meinungen der Geburtshelfer auseinandergehen müssen, weil sie ihre Behauptungen nur auf Mutmaßungen aufbauen können.

Die meisten der Autoren sind sich trotzdem wohl darin einig, daß es einen genau fixierten, unabänderlichen Ovulationstermin nicht gibt, doch nehmen fast alle ein Häufigkeitsmaximum an. Interessant ist die Zusammenstellung von Kräuter, der die von den verschiedenen Autoren angenommenen Ovulationstermine in eine Tabelle brachte.

Fränkel	18—19 Tage	p. m.
Villemin	18—19 Tage	p. m.
Ruge	8—14 Tage	p. m.
Marcotty	15 Tage	p. m.
Schröder	14—16 Tage	p. m.
Ruge II	7—11 Tage	p. m.
Knaus	12—16 Tage	p. m.
Triepel	18—19 Tage	p. m.
Ogino	12—16 Tage	a. m.
R. Meyer	8—14 Tage	p. m.
derselbe	9—11 Tage	p. m. (spätere Anschauung).

Der Weg, der die betreffenden Autoren zu ihren Anschauungen führte, ist verschieden. Ein Teil der Autoren suchte durch die Altersbestimmung bei befruchteten Eiern bezw. jungen Embryonen den Zeitpunkt der Ovulation zu bestimmen. Diese Methode ist jedoch zu unsicher. Dann hat man an die Möglichkeit einer provozierten Ovulation gedacht, indem man annahm, daß in Parallele zur Tierwelt auch beim Menschen ein Follikelsprung durch die Kohabitation ausgelöst werden könnte (Zangemeister, R. Meyer, Fraenkel, Triepel, Thomson, v. Möllendorf — zit. nach Grosser). Diese Anschauung wird von anderen wieder abgelehnt.

Neuere, wenn auch noch stark umstrittene Theorien, sind die von Knaus und Ogino. Knaus ist der Ansicht, daß die Fruchtbarkeit der Eizelle nur auf wenige Stunden beschränkt ist, und zwar nur auf die ersten Stunden nach dem Follikelsprung. Er macht sich dabei die Beobachtungen Grossers zunutze, daß das Ei beim Austritt aus dem Ovar sich in der sogenannten II. Reifeteilung befindet. Wenn nicht kurz darauf die Befruchtung erfolgt, so degeneriert das Ei binnen weniger Stunden. Knaus fand weiter zunächst beim Kaninchen und dann beim Menschen, daß die Uterusmuskulatur, die sonst auf Reize sofort mit einer Zusammenziehung antwortet, nach der Ovulation dies nicht mehr tut. Als Reizmittel benutzte er einen Hypophysenhinterlappenextrakt. Diesen Wechsel der Reaktionsfähigkeit stellte er nur um die Mitte des Intervalls bei regelmäßig menstruierenden Frauen fest. Er führte die Reaktionsänderung, die bis vor dem Eintritt der nächsten Menstruation bestehen bleibt, auf die einsetzende Bildung des Corpus luteum zurück, und zog daraus den Schluß, daß vermutlich 24—26 Stunden vor dieser Reaktionsänderung, das wäre 14—16 Tage p. m., der Follikelsprung fallen würde.

Nach Ogino ist es dagegen falsch, von der letzten Menstruation aus den Ovulationstermin zu berechnen, da die Menstruation nicht die Ursache, sondern die Folge der Ovulation ist. Daher ist seiner Meinung nach der Ovulationstermin derjenige 5tägige Zeitabschnitt, der zwischen dem 12. und 16. Tag vor der zu erwartenden Regel liegt, oder mit anderen Worten ist es so, daß die

Menstruation, falls die Conception ausbleibt, am 13. bis 17. Tag nach der Ovulation auftritt. Diese Definition des Ovulationstermins ist sowohl von der Länge als auch von der Unregelmäßigkeit des Menstruationszyklus unabhängig, bis auf gewisse Ausnahmen, die durch Allgemeinerkrankungen oder durch Erkrankungen der Uterusschleimhaut hervorgerufen werden können. In solchen Fällen kann eine Menstruation frühzeitiger eintreten. Die Möglichkeit einer Conception muß außerdem noch um drei Tage vorverlegt werden, da nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung die Samenfäden zum mindesten eine Lebensdauer von drei Tagen haben, d. h. daß bei einer Ovulation noch befruchtungsfähige Samenfäden einer drei Tage zurückliegenden Kohabitation vorhanden sein können. Interessant ist, daß die Frau nach der Meinung der beiden letztgenannten Autoren etwa 11 Tage vor der zu erwartenden Regel steril sein soll. Diese Anschauung ist übrigens schon von anderen Autoren vertreten worden. Ruge und Nürnberger nahmen schon 1925 an, daß unmittelbar vor der Menstruation die Conceptionsaussichten am ungünstigsten sind.

Andere Forscher behaupten, daß die Empfängniswahrscheinlichkeit gleich nach der Periode am günstigsten sei (Kräuter, E. Zweifel). Sie stützen ihre Behauptungen darauf, daß die Spermien im sauren Scheidensekret rasch zugrunde gehen, während sie im alkalisch-reagierenden Sekret lebensfähig bleiben. Da das Blut nun eine alkalische Reaktion bewirkt, soll deshalb die Zeit bald nach der Periode die günstigste Conceptionsgelegenheit bieten. Außerdem bewirkt eine Hyperaemie der Genitalien, daß das Scheidensekret sauer wird, und zwar durch vermehrte Abscheidung. Aus diesem letzten Grunde wäre das Praemenstruum als besonders ungünstig für eine Conception anzusehen.

Schon im Altertum war bekannt, daß die Befruchtungsfähigkeit gleich nach der Regel am günstigsten ist (altes Testament). Beispielsweise spricht für die Behauptung von Knaus und Ogino, daß bei orthodoxen Jüdinnen die Kohabitation erst 7 Tage nach der letzten Regel gestattet war, weil man annahm, daß die Frauen in der übrigen Zeit steril seien.

Es ist schon richtig, wenn Knaus und Ogino immer wieder darauf hinweisen, daß für die Beweiskraft ihrer Theorie eine genaueste Beobachtung des Menstruationszyklus seitens der betreffenden Frau nötig ist. Trotzdem bleiben ihre Theorien weiterhin umstritten, zumal auch hier das im Schrifttum niedergelegte Material der Kriegszeit auch Conceptionen in der Zeit nach dem 25. Tage der letzten Regel (in 8—10% der Fälle) aufweist (Mueller). Wittenbeck hat in der Universitäts-Frauenklinik Halle

die Versuchsanordnung von Knaus nachgemacht und kommt zur Ablehnung, denn in 16% der Fälle konnte er einen früheren Ovulationstermin feststellen und zwar zweimal schon am 9. Tage. Von einer forensischen Verwertung kann man also nur dringend abraten. Der springende Punkt in der Anschauung von Knaus und Ogino ist wohl der, daß das von ihnen gefundene Gesetz nur für gesunde, regelmäßig 26- bis 30tägig menstruierende Frauen unter gleichbleibenden Lebensbedingungen gilt. Daß aber eine Frau längere Zeit ganz regelmäßig 4wöchig menstruiert, gehört, wie neben Wittenbeck Riebold an Hand von Analysen von Hunderten von Menstruationsreihen nachweisen konnte, zu den ganz großen Seltenheiten.

Letzterer hat an einem großen Material gefunden, daß in jeder Menstruationsreihe Phasenverschiebungen auftreten können, d. h., daß auf ein kurzes Menstruationsintervall ein längeres folgen kann und dadurch zwangsläufig eine Verschiebung der physiologischen Sterilität der Frau bedingt ist. Demnach sind alle diese Bestimmungen für forensische Zwecke unzuverlässig.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß durch Beachtung zahlreicher klinischer Erscheinungen, z. B. des Menstrualschmerzes, des intermenstruellen Fluors — d. i. ein schleimiger, gelegentlich blutiger Ausfluß, der von vielen Frauen um die Mitte des Zyklus beobachtet wird und etwa 2—3 Tage anhält — und von sonstigen menstruellen und prämenstruellen Symptomen es in vielen Fällen vielleicht doch gelingen wird, die sterilen Zeiten und ebenso die fruchtbaren Tage zu bestimmen. Voraussetzung ist natürlich, daß die Menstruationstage von den einzelnen Frauen genauestens aufgezeichnet werden.

Prof. Müller-Heß hat auf Anfragen des Gerichtes zur Theorie von Knaus und Ogino Stellung genommen. Die Fragestellung des Gerichts lautete, ob die Behauptung des Beklagten zu Recht bestehe, daß die Klägerin unmöglich aus einem Geschlechtsverkehr der Kindesmutter mit dem Beklagten am 6. 10. 37 stammen könne. Der Beklagte hatte in der Verhandlung darauf hingewiesen, daß eine Befruchtung aus dem von der Kindesmutter angegebenen Verkehr unmöglich sei, da zu diesem Zeitpunkt nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft das zur Befruchtung notwendige Ei die weiblichen Eileiter verlassen und sich bereits im Uterus befunden habe, wo eine Befruchtung nicht mehr möglich gewesen sei.

Der Beklagte bestritt den Geschlechtsverkehr und wendete Mehrverkehr der Kindesmutter ein. Er machte im übrigen geltend, daß nach Angaben der Kindesmutter bei ihr am 12. 10. 37 die

Periode eintreten sollte, die dann ausgeblieben wäre. Der Verkehr müßte dementsprechend vorher stattgefunden haben. Nach Angaben der Mündelmutter hatte der Verkehr mit dem Beklagten am 6. 10. 37 stattgefunden. Zu dieser Zeit wäre nun nach Ansicht des Beklagten die Befruchtung unmöglich. In dem von Prof. Müller-Heß erstatteten Gutachten ist darauf hingewiesen worden, daß die Theorie von Knaus und Ogino dem Volke vielfach bekannt wäre und es wurde weiter hervorgehoben, daß die Berechnungen der betreffenden Autoren einen regelmäßigen menstruellen Zyklus voraussetzen. Da aber erfahrungsgemäß Zyklusschwankungen keineswegs selten sind, verbietet es sich, diese Theorie forensisch zu verwerten.

Infolge der großen Unsicherheit in den oben beschriebenen Fragen gehen die Ansichten der Geburtshelfer natürlich auch in der Festlegung der Durchschnittsschwangerschaftsdauer sehr auseinander. Als einzig sicher bekannte Größe kann nur der Geburtstag des Kindes angesehen werden. Alle anderen Feststellungen sind, insbesondere wo sie auf Angaben von Kindesmüttern beruhen, die bewußt manches zu verschleiern suchen, unzuverlässig und unsicher. Selbst Ehefrauen sind in solchen etwas peinlichen Fragen sehr zurückhaltend. Außerdem fallen zwischen zwei Menstruationen in der Regel mehrere Beischlaftstermine, so daß niemand sagen kann, welcher zu einer Conception geführt hat. Der Einfachheit halber wird auch heute noch in den geburtshelferischen Kliniken die Tragezeitdauer vom ersten Tage der letzten Regel ab gerechnet, ausgehend von der Tatsache, daß die letzte Periode theoretisch immer noch den wichtigsten Anhaltspunkt für den Schwangerschaftsbeginn gibt. In Vaterschaftsfragen, wo es manchmal auf einen Tag ankommt, wird meistens ein bestimmter Beiwohnungstermin angegeben.

Nach der alten Naegeleschen Berechnung beträgt die Dauer der Schwangerschaft, gerechnet vom ersten Tage der letzten Menstruation bis zur Geburt des Kindes 10 Schwangerschaftsmonate = 40 Wochen = 280 Tage. Dieser Berechnung liegt noch die Anschauung zugrunde, daß Ovulation und Menstruation zeitlich zusammenfallen sollten. Durch die bereits geschilderten Untersuchungen wissen wir, daß die Ovulation etwa in der Mitte zwischen zwei Menstruationen liegt, wobei mit induviduellen Schwankungen gerechnet werden muß. Demnach wird die Schwangerschaftsdauer, gerechnet nach der alten Methode, rund 10—13 Tage zu lang gerechnet. Der Mittelwert müßte nicht mit 280 Tagen, sondern mit 268 bis 270 Tagen angesetzt werden. Diese Werte sind durch die Untersuchungen Siegels an sogenannten Kriegs-

schwangerschaften erhärtet worden. An etwa 125 genau bearbeiteten Fällen hatte Siegel eine Durchschnittsschwangerschaftsdauer von 270,0 Tagen p. c., dagegen eine solche von 282,4 p. m. berechnet, das würde bedeuten, daß der Conceptionstermin tatsächlich etwa in der 2. Woche liegt. Wesentlich sind die Berechnungen Ellermanns, der nach dem exponentiellen Fehlergesetz einen Durchschnittswert mit 270 Tagen p. c. erhalten hat, mit relativen Grenzwerten von 250 und 290 Tagen p. c. Bei Vergleichen mit Mittelwerten, die an klinischem Material gefunden wurden, stellte Ellermann volles Uebereinstimmen mit den mathmeatisch berechneten Mittelwerten fest. Nürnberger hat auf dem gleichen Wege ungefähr dieselben Werte erhalten. Vergleiche mit klinischen Statistiken ergeben folgendes:

Enge	268 Tage p. c.
Schlichting	269 Tage p. c.
Stinnesbeck	269 Tage p. c.
Blumenfeld	269 Tage p. c.
Burckhardt	269 Tage p. c.
Gossrau	269 Tage p. c.

Damit wäre eine fast völlige Uebereinstimmung mit den oben errechneten Werten gegeben.

Allerdings ist in den Nachkriegsjahren von verschiedener Seite die Beobachtung gemacht worden, daß die Durchschnittsschwangerschaftsdauer um etwa 4—5 Tage gestiegen ist (Wahl, A. Mayer, Peitmann, Siedentopf). Wahl hat u. a. vergleichende Tabellen aufgestellt, die den Unterschied sehr schön zum Ausdruck bringen. Im hiesigen Institut halten wir uns, da die Beobachtungen noch nicht genügend fundiert worden sind, noch an den alten Durchschnittswert von 270—73 Tagen.

Die Ansicht darüber, ob eine Ueberschreitung der Tragezeit vorkommt, ist auch heute noch geteilt, denn es haben eine Reihe von Autoren (Ruge, Hüssy, Nürnberger) immer wieder die Feststellung gemacht, daß Schwangerschaften, die länger als 300 Tage dauern, in ihren Fällen den Tod des Kindes zur Folge hatten. Daß jedoch eine längere Tragezeit als 302 Tage vorkommen kann, das bestreitet wohl niemand mehr. Die meisten Geburtshelfer sind sogar der Meinung, daß eine Ueberschreitung der Schwangerschaftsdauer gar nicht so selten ist. In der älteren Literatur sind es besonders Ahlfeld, v. Winckel und Kjölseth, die eine Ueberschreitung der Empfängniszeit besonders dann, wenn es sich um übergewichtige Kinder handelt, für durchaus gegeben halten. v. Winckel hat in einer seiner Arbeiten die Geburtshelfer zusammengestellt, die damals sich seinem Urteil anschlossen, und zwar in zwei Gruppen: 1. diejenigen, die als obere

Grenze 308 Tage annahmen, und 2. diejenigen, die die obere Grenze auf 320 Tage erhöht wissen wollten. Zur 1. Gruppe gehören: Kiwisch, Roßhirt, Hohl, Cazeaux, Joulin und Lange. In der 2. Gruppe befinden sich klangvolle Namen, wie Credé, Spiegelberg, Scanzoni, Ahlfeld, Ohlshausen, Veit, Kaltenbach, Runge u. a. Man kann sagen, daß also die bedeutendsten Geburtshelfer der damaligen Zeit ohne weiteres Schwangerschaftsübertragungen für möglich hielten.

In der neueren Literatur haben eine Reihe von Geburtshelfern an Hand von Statistiken die Prozentverhältnisse der Ueberschreitungen der gesetzlichen Empfängniszeit gegenüber den Gesamtgeburtenzahlen herausgerechnet.

Zangenmeister	in 2,7% der Fälle.
Siegel	in 2% der Fälle (an Hand von Kriegsschwft.).
Zweifel, E.	in 2,0% der Fälle über 302 Tage.
derselbe	in 1,0% der Fälle über 311 Tage.
Köhler	in 2,9% der Fälle über 302 Tage.
derselbe	in 0,65% der Fälle über 311 Tage.
Ganelina (Leningrad)	in 2,7% der Fälle.
Nicholson (USA)	in 4,0% der Fälle.
Henkel-Schulz	in 1,0% der Fälle (nach eigenem Material).
derselbe	in 2,7% der Fälle (nach Tabellen von Schlichting, Ahlfeld u. a.)
Cho-Japan	in 6,0% der Fälle.
Bilek-Prag	in 18,8% der Fälle — 305 Tage.
derselbe	in 6,5% der Fälle — 310 Tage.
derselbe	in 2,4% der Fälle — 316 Tage.

Nicht alle Autoren, die eine Uebertragung für möglich halten, haben das prozentuale Vorkommen von Ueberschreitungen der Empfängniszeit an ihren Kliniken berechnen lassen, sondern haben sich lediglich auf die Mitteilung von Einzelfällen beschränkt. Darunter sind in der älteren Literatur die Fälle von Rissmann, Resnikow, Porownik und Bäcker die bekanntesten. Sie sind deshalb sehr wesentlich, weil sie die einzigsten sind, die von Ruge II, der die bis 1921 mitgeteilten Ueberschreitungen der gesetzlichen Empfängniszeit kritisch gesichtet hat, als wissenschaftlich einwandfrei anerkannt worden sind. Seitdem sind viele Fälle mitgeteilt worden, bei denen die obere Grenze überschritten wurde.

Vier Fälle hat Füth beschrieben:

1. Ein 57 cm langes, 4123 g schweres Kind mit einem Kopfumfang von 40 cm wurde nach 355 (—26=329) Tagen mittels Perforation des vorangehenden Kopfes entwickelt (der Abzug von 26 Tagen erklärt sich aus der Annahme, daß eine Kohabitation auch noch in der 4. Woche des monatlichen Zyklus gelegentlich zur Conception führen kann);

2. ein 57 cm langes und 4500 g schweres Mädchen wurde nach 334 (—26=308) Tagen, nachdem eine künstliche Blasensprengung ausgeführt worden war, lebend geboren;
3. ein 54 cm langer und 3900 g schwerer Knabe wurde 339 (—26=313) Tage nach der Empfängnis geboren.

Später hat Füth noch einen 4. Fall mitgeteilt, bei dem es sich um eine 52 cm lange und 3330 g schwere mazerierte männliche Frucht gehandelt hat, die 376 Tage p. m. entwickelt wurde. In diesem Falle wird das späte Auftreten des Vomitus matutinus hervorgehoben. Was die übrigen Fälle anbetrifft, so ist zu sagen, daß sich der Verfasser im großen und ganzen auf die Beobachtungen seiner Meinung nach zuverlässiger Praktiker verlassen hat. Insbesondere unterstreicht er, daß zum erwarteten Geburtstermin in diesen Fällen tatsächlich wehenartige Schmerzen aufgetreten seien.

In dem von Wittenbeck erwähnten Fall wurde ein 53 cm langer und 4700 g schwerer Anencephalus nach 332 Tagen p. c. von einer 31jährigen V-Para zur Welt gebracht. Aus der Vorgeschichte dieser Frau geht hervor, daß sie drei Kinder spontan geboren, während die beiden letzten mittels Zange entwickelt werden mußten. Der Anencephalus verstarb 2 Tage post partum.

Zwei sehr bemerkenswerte Fälle, bei denen eine Verkalkung der Plazentargefäße gefunden wurde, sind die von Tausch und Rosenblatt (Warschau). In dem ersteren handelt es sich um eine Spontangeburt eines 56 cm langen und 5000 g schweren Mädchens (Tragezeit: 343 Tage p. m.). In dem zweiten berichtet der Verfasser von einer angeblich sicher übertragenen Schwangerschaft bei einer Frau, die bereits 2 Jahre zuvor ein übertragenes, 5 Stunden vor der Geburt abgestorbenes Kind zur Welt gebracht hatte (Schwangerschaftsdauer 312 Tage). Bei dieser Frau wurde, da sie sich sehnlichst ein Kind wünschte, 306 Tage p. c. durch Beckenausgangszange ein 52 cm langes Kind, welches einen Kopfumfang von 40 cm aufwies, entwickelt. Die Verkalkung der Plazentargefäße ist von verschiedener Seite für ein sicheres Zeichen der Uebertragung angesehen worden (Frigyesi).

In der ausländischen Literatur haben besonders die Franzosen über eine Reihe von Uebertragungen berichtet, so Baron, der bei einer II-Para 308 Tage p. m. eine Sektio ausführte und dabei eine mazerierte Frucht vorfand. Angeblich soll der Cervikalkanal nur für eine Sonde durchgängig und absolut nicht zu erweitern gewesen sein. Deseniss teilt einen Fall mit, wonach ein Riesenkind von 5390 g Gewicht 314 Tage p. c. lebend zur Welt gebracht wurde. Die betreffende Frau hatte bereits in den letzten drei Wochen vor der Einlieferung stundenlange starke Wehen. Erst

durch Einlegen eines Metreurynters konnte der Muttermund eröffnet werden. Vermelin teilt eine Totgeburt einer 30jährigen I-Para mit, die 308 Tage p. c. entwickelt werden mußte. Als Ursache wird hier eine Beckenverengerung leichten Grades und ein kleines Uterusfibrom angegeben. Außerdem sollen zum errechneten Geburtstermin Wehen aufgetreten sein.

Die Amerikaner Darland-Holmes haben eine Frau 316 Tage p. c. durch Sektio von einem lebenden Kind, welches eine Länge von 50 cm, einen Kopfumfang von 36 cm und ein Gewicht von 4500 g aufwies, entbunden. In einem zweiten Fall war das Kind sogar um 39 Tage übertragen.

Neuerdings sind noch drei Fälle von Garzia Valencia bekannt geworden, von denen der eine nach 307 Tagen, gerechnet nach dem letzten Tage der letzten Menstruation, durch Forceps, der zweite nach 326 Tagen p. m. ebenfalls durch Forceps entwickelt wurde, und der dritte nach 333 Tagen p. m. ohne klinische Hilfe geboren wurde.

Interessant sind noch drei Fälle des Schweizer Hüssy, der im allgemeinen einer Verlängerung der Tragezeit über die gesetzliche Empfängniszeit sehr kritisch gegenübersteht. Im ersten Fall wurde ein 54 cm langes, 4500 g schweres Kind nach 301 Tagen tot geboren, im zweiten konnte ein 4000 g schweres Kind 302 Tage p. c. durch Sektio gerettet werden, ebenfalls das dritte Kind nach einer Tragezeit von 304 Tagen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß die Möglichkeit der Geburt eines lebenden Kindes mehr als 300 bezw. 302 Tage nach der Schwängerung durch eine Reihe von Fällen, wie die eben geschilderten, als erwiesen angesehen werden kann. Die neueren Beobachtungen bestätigen auch die der älteren Literatur weitgehendst. Die Fälle zeigen aber auch außerdem, daß als wichtigste Zeichen einer Uebertragung durchaus nicht immer Länge und Gewicht allein entscheidend sind. Zweifellos spielen auch andere Faktoren, wie Beckenverengerung, Degenerationen an der Plazenta, Veränderungen am Uterus eine große Rolle. Alle diese Möglichkeiten muß man erwägen, wenn man eine Schwangerschaftsdauer beurteilen will.

Wie lange nun nach Ansicht der einzelnen Autoren theoretisch die gesetzliche Tragezeit überschritten werden kann, geht aus einer Sammeltabelle hervor, die von Hüssy zusammengestellt worden ist.

Die Variationen der Graviditätsdauer betragen für ein Kind von:

46 cm Länge und mehr:	nach Zangemeister	205—347 Tage p. c.
46 cm Länge und mehr:	nach Kjölseth	234—290 Tage p. c.
46 cm Länge und mehr:	nach Zangemeister	177—367 Tage p. m.

46 cm Länge und mehr:	nach Kjölseth	207—347 Tage p. m.
48 cm Länge und mehr:	nach Kjölseth	234—290 Tage p. c.
48 cm Länge und mehr:	nach Inouye	237—314 Tage p. c.
48 cm Länge und mehr:	nach Zangemeister	181—367 Tage p. m.
48 cm Länge und mehr:	nach Kjölseth	235—347 Tage p. m.
50 cm Länge und mehr:	nach Zangemeister	210—340 Tage p. c.
50 cm Länge und mehr:	nach Kjölseth	240—290 Tage p. c.
50 cm Länge und mehr:	nach Ahlfeld	220—320 Tage p. c.
50 cm Länge und mehr:	nach Nürnberger	253—297 Tage p. c.
50 cm Länge und mehr:	nach Zangemeister	205—367 Tage p. m.
3000—3500 g Gewicht:	nach Zangemeister	321—350 Tage p. c.
3000—3500 g Gewicht:	nach Kjölseth	234—290 Tage p. c.
3000—3500 g Gewicht:	nach Ellermann	230—310 Tage p. c.
3000—3500 g Gewicht:	nach Zangemeister	176—365 Tage p. m.
3000—3500 g Gewicht:	nach Kjölseth	241—347 Tage p. m.
3000—3500 g Gewicht:	nach Stinnesbeck	249—326 Tage p. m.
3500—4000 g Gewicht:	nach Zangemeister	221—340 Tage p. c.
3500—4000 g Gewicht:	nach Kjölseth	240—290 Tage p. c.
3500—4000 g Gewicht:	nach Ellermann	234—314 Tage p. c.
4000 g Gewicht und mehr	nach Zangemeister	251—330 Tage p. c.
4000 g Gewicht und mehr	nach Kjölseth	240—290 Tage p. c.
4000 g Gewicht und mehr	nach Ellermann	238—318 Tage p. c.
4000 g Gewicht und mehr	nach Zangemeister	221—367 Tage p. m.
4000 g Gewicht und mehr	nach v. Winckel	244—334 Tage p. m.

In dieser Tabelle sind einige Autoren nicht aufgeführt. Nach v. Franqué liegt die obere Grenze der Empfängniszeit für mindestens reife und überreife Kinder bei 327 Tagen, nach Füth bei 322—355 Tagen, nach Wittenbeck bei 332, nach Siegel bei 320, nach dem Gerichtsmediziner Straßmann bei 328 und nach Bilek bei 320 Tagen.

Wichtig ist, daß nach Angabe der Autoren, die eine Uebertragung für sehr unwahrscheinlich halten, solche Kinder nicht lebensfähig sind, d. h., daß also nur tote Kinder zur Welt kommen. Trotzdem gibt es genügend Fälle, wie die oben mitgeteilten, die beweisen, daß solche Kinder durchaus lebensfähig sein können, auch wenn zugegeben werden muß, daß die Mortalität jenseits einer Tragezeit von 300 Tagen rasch ansteigt. Nach Mitteilungen von Köhler sterben Kinder, die 302—308 Tage zu ihrer Entwicklung benötigt haben, in 6,77% der Fälle ab, Kinder, die eine noch längere Tragezeit aufweisen, in einem noch höheren Prozentsatz. Köhler hat dabei die Feststellung gemacht, daß der Tod bei einer Tragezeitverlängerung meist dann eintrat, wenn die betreffende Frucht über die normalen Geburtsmaße erheblich hinausgegangen war und zwar bei einem Gewicht, das 4000 g überstieg. Schon Zangemeister und später Stoeckel haben darauf hingewiesen, daß die Geburt überreifer Kinder bei etwa 4500 g merklich schlechter wird. Weiterhin ist von anderer Seite be-

hauptet worden, daß Kinder, die länger als 302 Tage zu ihrer Entwicklung brauchen, meist im späteren Leben geistig minderwertig sind, wenn sie nicht schon als cerebrale Mißbildungen zur Welt kommen (Frigyesi, Köhler). Man beruft sich dabei auf den von Wittenbeck beobachteten Fall eines Anencephalus, der jedoch bald nach seiner Geburt verstarb. Auch diese Fälle stehen nur vereinzelt da.

Ueber die Ursachen des Fruchttodes bei normaler und insbesondere bei verlängerter Schwangerschaft ist heute noch nichts bekannt. Frigyesi führt das Absterben übertragener Kinder auf Veränderungen der Plazenta zurück und zwar auf Nekrosen, Verkalkungen und Verdickungen der fötalen Gefäßwände, die sogar gelegentlich zum Verschluß des Lumens führen sollen. Andere stehen auf dem Standpunkt, daß jedesGewebe nur eine bestimmte Lebensdauer besitze (Bäcker, Grosser). Die Lebensdauer des Trophoblasten, des Ernährungsgewebes des Kindes, ist mit der normalen Schwangerschaftsdauer von 280 Tagen begrenzt, dann verfällt der Apparat der zunehmenden Degeneration. Aus der angeblichen Tatsache, daß mehr männliche als weibliche Früchte absterben, glauben Frigyesi und A. Mayer annehmen zu dürfen, daß der Stoffwechsel der männlichen Früchte an den mütterlichen Organismus größere Aufgaben stellt und zu einer Beeinträchtigung der inkretorischen Funktion der Mutter führt, die ihrerseits das Absterben der Frucht verursachen kann. Sicher Positives wissen wir auch in diesen Fragen noch nichts.

Es bleibt noch die Frage offen, ob solche übertragenen Kinder zwangsläufig Uebermaße aufweisen müssen. Auch hierüber gehen die Meinungen weitgehendst auseinander, obwohl sich die ärztlichen Sachverständigen auf den Standpunkt stellen, daß die Uebertragungen meist einen übermäßigen Entwicklungsgrad aufweisen.

Als das sicherste Geburtsmaß gilt ganz allgemein das Längenmaß. Darauf hat insbesondere schon Zangemeister hingewiesen. Zu seinen Untersuchungen benutzte er die Tabellen von Ahlfeld, Gossrau, Schlichting und Issmer neben den in seiner Klinik gemachten Beobachtungen. Er errechnete dabei folgende Durchschnittsmaße:

Länge 50 cm, Gewicht 3000--3250 g. Bei diesen Werten stellte er eine Durchschnittsschwangerschaftsdauer von 280—281 Tagen p. m. fest. Diese Untersuchungen stammen aus dem Jahre 1918.

Inzwischen haben A. Mayer, Wahl, Peitmann und Siedentopf eine Längenzunahme der Neugeborenen um etwa 0,7

bis 0,8 cm festgestellt und dabei gleichzeitig, wie bereits mitgeteilt, eine geringe Verlängerung der Durchschnittsschwangerschaftsdauer beobachtet. Wahl hat u. a. vergleichende Tabellen aufgestellt, die den Unterschied genau darstellen.

	Schw. Dauer p. m.	Länge / Gewicht				
Bisherige Lehrmeinung	280 Tg	50 / 3000 Nürnberger-	50 / 3200 Bumm-rund	50 / 3000-3300 Kehrer-50 / 3250 g	48-52 / 3000-3500 Mikulicz-Radicki-	48-52 / 3500-3600 Hebam.-Lehrbuch
Heutiger Stand	285 Tg	51,5 cm / 3400 g				

Bei der Gegenüberstellung dieser Werte mit den früher festgestellten erkennt man, daß tatsächlich die Früchte länger und auch schwerer geworden sind. Daneben haben Wahl und die anderen Autoren beobachtet, daß die auf die Menstruation bezogene Schwangerschaftsdauer für alle Frauen, die ein reifes Kind zur Welt bringen, durchschnittlich 284—285 Tage, d. h. 4—5 Tage länger als man bisher annahm, beträgt. Auf Grund dieser Ergebnisse und der von vielen anderen Autoren mitgeteilten gibt Wahl dem von Seitz (Stoeckels Lehrbuch) angegebenen, an einem großen Beobachtungsmaterial direkt bestimmten Durchschnittswert von 273 Tagen p. c. die größte Wahrscheinlichkeit. In diesem Sinne sprechen auch die Beobachtungen von Nürnberger, der in 187 Fällen von Kriegskonzeptionen eine mittlere postconceptionelle Schwangerschaftsdauer von 273,8 Tagen festgestellt hat. Weitere statistische Erhebungen vieler anderer Geburtshelfer haben an einem großen Material als am häufigsten vorkommende Werte solche zwischen 265 und 273 Tagen ergeben.

Wieso die Veränderungen der Durchschnittswerte in den Jahren nach dem Kriege eingetreten sind, soll weiter unten besprochen werden. Für die Verlängerung der gesetzlichen Tragezeit haben sie, so interessant sie auch sein mögen, nur eine untergeordnete Bedeutung. Hier handelt es sich vor allem darum, ob zwischen der Verlängerung der Schwangerschaftsdauer und der Größe der Frucht gewisse Beziehungen bestehen. Im allgemeinen wird eine Frucht um so größer sein, je länger die Schwangerschaft dauert. Diese Regel hat aber keine allgemeine Gültigkeit. Haben doch Zangemeister, Sellheim und Doerfler beobachtet,

daß erstens Schwankungen zwischen 48—52 cm in der Länge keine Bedeutung haben, daß zweitens bei einer Fruchtlänge von 50 cm mit einer Variationsbreite von 233—325 Tagen gerechnet werden kann, und daß drittens abnorm große Neugeborene nach normaler Schwangerschaftsdauer geboren werden können. Zangemeister hatte sich sogar auf den Standpunkt gestellt, daß die Mehrzahl extrem langer Schwangerschaften auf eine verminderte Wachstumstendenz beruhe, denn trotz verlängerter Dauer sei die Fruchtlänge meist eine normale. Die Mehrzahl der Fälle extrem starker Fruchtentwicklung resultiere dagegen aus einer gesteigerten Wachstumstendenz. Andererseits können überentwickelte Früchte auf eine Kombination von vermehrter Wachstumstendenz mit Verlängerung der Tragezeit beruhen. Dieser Anschauung schließen sich längst nicht alle Geburtshelfer an. Es ist auch daran gedacht worden, daß die Frucht nach Erreichung der Durchschnittsmaße nicht mehr oder nur ganz langsam weitergewachsen ist. Der zwingende Beweis für diese Annahme fehlt allerdings noch, sie ist aber im Hinblick auf die Gefäßveränderungen, die v. Franqué und Frigyesi in den Placentargefäßen reifer Früchte fanden, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Diese Beobachtungen sind aber so selten verzeichnet, daß sie nicht unbedingt beweiskräftig sind.

Martius hat an Hand von Statistiken die Feststellung gemacht, daß bei übergroßer Fruchtentwicklung etwa Dreiviertel der Früchte übertragen sind. Schon 1,3% der Geburten weisen eine Länge von 55 cm auf. Man geht sicher nicht fehl, wenn man behauptet, daß bei Fällen von Riesenwuchs stets eine Verlängerung der Schwangerschaft im Verein mit abnorm schnellen Fruchtwachstum zu vermerken ist. Zweifel geht sogar soweit, die Meinung zu vertreten, daß überhaupt ungewöhnliche Maße entscheidend sind für die Frage, ob eine Schwangerschaft übertragen ist oder nicht. Auf dem gleichen Standpunkt stehen Sellheim, der Amerikaner Nicholson u. a. Insbesondere wird aber die Körperlänge für das zuverlässigste Maß gehalten (Zangemeister, Hein, Molnar und Guggenberger). Es gibt wohl heute nur noch wenige Sachverständige, die diese Ansicht nicht vertreten.

Mit der mittleren Wachstumsschnelligkeit des Fötus hat sich besonders Dietrich beschäftigt und dabei herausbekommen, daß die Schnelligkeit des Wachstums bis zum 4. Monat zunimmt, dann jedoch langsam und stetig abnimmt. Nach seinen Angaben beträgt das tägliche Längenwachstum der Frucht im letzten Schwangerschaftsmonat 1,4 mm. Müller-Hess und Hallermann machen auf den Versuch aufmerksam, zur Beurteilung der wahren

Schwangerschaftsdauer diese Berechnung zu benutzen, und damit dem Gericht die mögliche Verlängerung bezw. Verkürzung einer Schwangerschaft anschaulich zu machen. Sie halten jedoch eine derartige Methode für sehr unsicher.

Was das Geburtsgewicht anbetrifft, so ist dieses noch größeren Schwankungen ausgesetzt als die Körperlänge eines Neugeborenen. Im allgemeinen schwankt das Gewicht im Durchschnitt zwischen 3000 und 3500 g. Eine Beeinträchtigung des Geburtsverlaufes ist bis zu 4500 g nicht zu befürchten. Die Mortalität fängt erst bei 4000 g mit 3,5% an.

Die Gründe der Schwankungen in der Entwicklungszeit sind auch heute noch nicht genau bekannt, wir können nur annehmen, daß mannigfache Faktoren dabei eine Rolle spielen. Sicherlich werden die Lebenskraft der beiden Keimzellen, die Beschaffenheit und Haftfläche der Placenta, der Gehalt an wachstumsfördernden Stoffen (Vitaminen) des mütterlichen Organismus und manche andere Faktoren die Entwicklungsdauer der Frucht beeinflussen können. Zu diesen Faktoren gehört erstens das Alter der Mutter. Schon v. Winckel machte die Feststellung, daß die mittlere Schwangerschaftsdauer bis zum 35. Lebensjahre zunimmt und dann wieder abnimmt. Diese Feststellungen sind von anderen namhaften Geburtshelfern später bestätigt worden. Dabei ist nicht nur eine Verlängerung der Schwangerschaftsdauer an sich, sondern auch die Feststellung gemacht worden, daß die Kinder von Mehrgebärenden schwerer sind, und zwar nehmen Länge und Gewicht der Frucht vom 28. bis 35. Lebensjahre der Mutter zu, dann wieder ab. Jedenfalls ist es heute feststehende Tatsache, daß Länge und Gewicht der Kinder Mehrgebärender im Durchschnitt größer sind als die Erstgebärender, daß also von Kind zu Kind eine Zunahme vom Gewicht und Größe stattfindet. Fourman fand eine mittlere Gewichtszunahme für das Kind jeder folgenden Schwangerschaft bis zur 8. Gravidität mit ca. 75 g. Nicht ganz soweit geht v. Gutfeld. Dieser fand an einem Material von 5000 Fällen der Berliner Charité, daß die Werte von Länge und Gewicht bis zur vierten Schwangerschaft ansteigen und sich dann annähernd auf dieser Höhe halten.

Außerdem ist jedem Geburtshelfer bekannt, daß große, kräftige, robuste Mütter im allgemeinen auch lange und schwere Kinder, gracile Frauen dagegen kleine und leichtere Kinder gebären. Es gibt natürlich eine Reihe von Ausnahmen, denn sicherlich spielt bei der Entwicklung der Konsitution eines Kindes auch neben der Konsitution der Mutter die des Vaters eine Rolle. Jedenfalls hat

Fourman ein Durchschnittsgewicht von 3433 g für die Kinder großer Mütter errechnet, dagegen ein solches von 3054 g für die kleiner Mütter.

Ob die Ernährung der Mutter auf das Fruchtwachstum einen Einfluß bezw. auf die Dauer der Schwangerschaft hat, bleibt dahingestellt. Eindeutige Beweise haben wir noch nicht. Selbst die Kriegsjahre haben in dieser Beziehung keine Klärung gebracht. Die alte klinische Erfahrung, daß dürftig genährte Schwangere gut entwickelte Kinder zur Welt bringen können, hat sich in der Kriegszeit bestätigt. Es hat sich dabei herausgestellt, daß der Fötus sich ohne Rücksicht auf den Ernährungs- bezw. Kräftezustand seiner Mutter normal entwickeln kann. Durch eine ziemlich große Anzahl bedeutender Geburtshelfer wurde der Einfluß der Kriegsernährung verneint (Ruge II, Zangemeister u. a.). Bekanntlich gab Bumm auf Ersuchen der Regierung ein Gutachten ab, in dem er bestätigte, daß die Kriegsernährung ohne Einfluß auf die Entwicklung der Frucht sei. Nach seiner Untersuchung betrug das Verhältnis des Neugeborenengewichts in Vorkriegszeit und Kriegszeit 3348:3319. Dieser Anschauung haben sich allerdings die österreichisch-ungarischen Autoren wie Peller, David, Schauta nicht angeschlossen. Sie schrieben der Kriegsernährung doch einen Einfluß zu. Molnar beobachtete, daß die größte Zahl einer verlängerten Schwangerschaftsdauer auf die Jahre 1918 bis 1923, also auf die Zeit der größten wirtschaftlichen Not fiel. Möglicherweise sind diese Beobachtungen in Oesterreich-Ungarn wohl damit zu erklären, daß die Ernährung in diesen Ländern noch schlechter war als in Deutschland, denn bekanntlicherweise kann durch eine äußerste Nahrungseinschränkung schließlich doch eine Beeinflussung der Entwicklung eines Fötus herbeigeführt werden (Dietrich).

Daß rassische Einflüsse auf die Länge und Schwere eines Kindes eine Rolle spielen, braucht wohl nicht erst auseinandergesetzt zu werden. Jedoch brauchen als rassische Gegensätze nicht gleich beispielsweise Deutsche und Japaner gegenübergestellt zu werden, um daran Beweise für diese Anschauung zu führen. Burckhardt und früher schon Olshausen haben gewisse Unterschiede sogar in unseren Breiten beobachtet. Letzterer hat angegeben, daß Kinder der Rheinländer im Durchschnitt leichter und kleiner sind als die der Altbayern. B. hat seine an der Leipziger Klinik gemachten Beobachtungen mit denen Wittendorfs in Basel verglichen. Dabei hat er folgende Ergebnisse erzielt. Eine Länge von 48 cm hatten 14,49% in Basel und 8,21% in Leipzig, umgekehrt hatten eine Länge von 52 cm 9,92% in Basel und 15,6%

in Leipzig. Eine gewisse Rolle spielt auch zweifellos das Geschlecht, denn es ist eine altbekannte Tatsache, daß Mädchen im Durchschnitt drei Tage länger getragen werden.

Eine sehr wichtige Rolle spielen die sozialen Verhältnisse. Die Beobachtungen und Erfahrungen in dieser Richtung sind auch mannigfaltig. Einen wesentlichen Faktor macht die Tätigkeit der Mutter während der Schwangerschaft aus. Länge und Gewicht fallen um so kleiner aus, je intensiver die Mutter körperliche Arbeit leisten muß (Zangemeister, Peller, Merletti, Astengo). Letzterer hat beobachtet, daß die Schwangerschaft bei ruhig lebenden Frauen etwa 20 Tage länger dauert als bei Frauen, die körperlich stark arbeiten müssen. Außerdem sind die Kinder schwer arbeitender Frauen meist auch untergewichtig. Es kommt dabei vor allem auf die Schwere der Arbeit an. Es zeigen z. B. die Kinder von Dienstmädchen größere Gewichte als die von Fabrikarbeiterinnen (Merletti 3040 : 2929 g). Hierin ist allerdings durch die Gesetzgebung, die den schwangeren Frauen eine achtwöchige Ruhepause vor der Niederkunft bewilligt, eine wesentliche Aenderung eingetreten. In einer erst vor zwei Jahren in der Berrliner Universitäts-Frauenklinik erschienenen Arbeit (Dietrich) konnte der Verfasser in dieser Richtung keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Eine Verlängerung der Schwangerschaftsdauer der Unehelichen gegenüber den Ehelichen hat er ebenfalls nicht beobachtet, jedoch eine geringe Unterschiedlichkeit in den Geburtsmaßen.

Auf die Fruchtentwicklung hemmend auswirken können sich Tuberkulose, fieberhafte Erkarnkungen, Nephritis u. a. Vor allem wirkt die Lues vermindernd auf das Gewicht des Kindes (Fourman, Kjölseth).

Weiterhin kann durch Beckenverengerung die Geburt eines Kindes erheblich verzögert werden. Es sind in dieser Hinsicht Fälle bekannt geworden. Goroncy berichtet von einem Fall, bei dem eine Beiwohnung außerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit am 303. Tage vor der Geburt stattfand. Das Kind wies nur die gewöhnlichen Durchschnittsmaße eines reifen Kindes auf, trotzdem wurde der beklagte Vater zur Unterhaltszahlung verurteilt. Da im vorliegenden die Mutter eine rachitische Zwergin war und deswegen die Geburt des Kindes 5 Tage länger dauerte, als gewöhnlich, stellte das Gericht sich auf den Standpunkt, daß hier der Tag der Geburt nicht als derjenige anzusehen ist, an dem sich die Trennung von Mutter und Kind vollzogen hat, sondern derjenige, an dem sich bei regelmäßigem Verlauf des Geburtsvorganges diese Trennung vollzogen haben würde.

Ein zweites Urteil, wie das oben mitgeteilte, wurde vom Landgericht Potsdam, Zivilkammer 16, am 26.9.34 gefällt (Müller-Hess-Hallermann). In diesem Falle wurde ebenfalls durch außergewöhnliche Umstände (Schwäche und Beckenverengerung der Kindesmutter) die Geburt verzögert. Der behandelnde Arzt mußte die Kindesmutter einem Krankenhause überweisen, da die drohende Gefahr einer Uterusruptur bestand. Die Schwangerschaft dauerte in diesem Falle 306 Tage. Das Gericht stellte sich mit Recht auf den Standpunkt, daß es ungerecht wäre, einem unehelichen Kinde, dessen natürlicher Vater festgestellt werden kann, den Unterhaltsanspruch zu versagen, weil die Schwangerschaft infolge außergewöhnlichen biologischen Verhaltens länger gedauert hat. Diese Hinweise zeigen, daß die Gerichte sich mehr und mehr von dem naturwissenschaftlich-ärztlichen Standpunkt leiten lassen, daß eine Schwangerschaft gelegentlich länger als 302 Tage dauern kann.

Interessant ist auch der Beschluß des Amtsgerichts Oppeln vom 12.9.34 (Rundbrief 11, 10), in dem das Gericht die Auffassung vertritt, daß der § 1717 nicht sagt, daß „nur" derjenige als Vater des unehelichen Kindes Kindes gilt, wer der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat, sondern lediglich eine — vorbehaltlich des Beweises des Mehrverkehrs — unwiderlegbare Vermutung für die Vaterschaft desjenigen aufstellt, der der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat. Diese Ansicht ist auch nach einer anderen Mitteilung von Amtsgerichtsrat Maßfeller vom Reichsinnenministerium geäußert worden. Das Amtsgericht in Oppeln hat jedenfalls zugegeben, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft es nicht unmöglich ist, daß ein Kind länger als 302 Tage getragen werden kann. Es verlangt allerdings, daß der Beweis genauestens anzutreten ist.

Ein sehr wesentlicher Beschluß, der immer wieder in der Literatur und in den Gutachten auftaucht, ist der des Landgerichts Dortmund, 1. Zivilkammer vom 2. Oktober 1936. In erster Instanz wurde die Klage gemäß § 1717, Absatz 2 abgelehnt, da die Beiwohnung der Mutter des Klägers vor der gesetzlichen Empfängniszeit gelegen hatte. Auf dieses Urteil wurde von der betreffenden Klägerin Berufung eingelegt und unter Hinweis auf einen Aufsatz von Goroncy in der Deutschen Justiz 1936, Seite 933, dargetan, daß auch bei lebenden Kindern eine längere Tragezeit möglich ist. Darauf hat das Landgericht u. a. in seinem Urteil ausgeführt, daß „die Empfängniszeit in § 1717 nicht als Ausschlußfrist zu werten ist. Daß die in § 1592, Absatz 2, für das eheliche Kind gegebene Empfängnisvermutung bei einem vor der

gesetzlichen Empfängniszeit liegenden Verkehr für das uneheliche Kind in § 1717 nicht enthalten ist, ist unerheblich. Es bleibt dem unehelichen Kinde unbenommen, den Nachweis zu führen, daß eine verlängerte Empfängniszeit vorgelegen hat.". Allerdings darf man darauf hinweisen, daß die von Goroncy vertretene Ansicht, eine Tragezeit über die gesetzliche Empfängniszeit hinaus sei sehr häufig beobachtet worden, sich in dieser Form bei kritischer Würdigung der Literatur nicht aufrecht erhalten läßt. Es wird immer eine Ausnahme bleiben, für die beweisende Unterlagen beizubringen sind. Bemerkenswert an dem eben mitgeteilten Urteil ist übrigens die Uebereinstimmung des betreffenden Gerichtes mit der von Geburtshelfern wie Ruge und Zweifel geäußerten Ansicht, den Absatz 2 des § 1592 auf den § 1717 zu übertragen.

Schon vor diesem letzteren Urteil des Landgerichts Dortmund wurden vom Landgericht Königsberg zwei Beklagte zur Unterhaltszahlung verpflichtet, obwohl sie beide kurz vor der gesetzlichen Empfängniszeit mit den betreffenden Kindesmüttern Geschlechtsverkehr gehabt hatten. In dem Urteil vom 18. 2. 36 Rundbrief 11, 305) handelte es sich um ein Kind, das 304 Tage zu seiner Entwicklung benötigt hatte. In dem Urteil vom 18. 2. 36 Rundbrief 11, 342) wurde der Beklagte zur Zahlung von Unterhalt an das klagende Kind verurteilt, weil er erstens durch die Blutgruppenuntersuchung nicht von der Vaterschaft an dem Kinde ausgeschlossen werden konnte, weil zweitens die Mündelmutter unter Eid ausgesagt hatte, nur mit dem Beklagten an dem betreffenden Termin verkehrt zu haben, weil drittens das Kind erhebliche Zeichen der Uebertragung aufgewiesen hatte (Länge: 55 cm) und weil viertens der von dem Beklagten als Mehrverkehrszeuge angegebene X. sowohl auf Grund des Blutgruppenbefundes als auch auf Grund des unwahrscheinlichen Empfängnistermines für die Vaterschaft an dem betreffenden Kinde nicht in Frage kam. Das Gericht lehnt sich in seinem Urteil im übrigen dem Beschluß des AG. Oppeln vom 12. 9. 34 (Rundbrief 11, 10) an.

Ein weiteres Urteil wurde vom Landgericht Ulm am 1. 8. 36 gefällt (Rundbrief 12, 331). In diesem Falle fand der befruchtende Beischlaf 305 Tage vor der Geburt des Klägers statt. Außerdem sind noch drei weitere Mitteilungen in den Rundbriefen außerordentlich wichtig. Vom Landgericht Altenburg wurde der Beklagte am 19. 8. 36 zur Unterhaltszahlung verurteilt (Rundbrief 12, 173). Hier handelte es sich um ein Kind, welches bei seiner Geburt 54 cm lang war und eine Tragezeitdauer von 308—311 Tagen aufgewiesen hatte. Dieses Kind hatte außerdem noch erhebliche Zeichen einer Uebertragung gezeigt, seine Fingernägel waren sehr

lang, sein Schädel sehr hart. Das Gericht hielt es für erwiesen, daß das Kind aus einer Beiwohnung stammt, die 308 Tage vor seiner Geburt gelegen hat.

In einem Beschluß des Landgerichts Stargard wurde festgestellt, daß die Herstammung eines Kindes aus einer Beiwohnung die 17 Tage vor der gesetzlichen Empfängniszeit gelegen hat, möglich ist.

Schließlich möchte ich noch auf ein Urteil des Schwurgerichts Berlin hinweisen, welches ein Beispiel dafür ist, zu welchen Verzweiflungstaten eine Kindesmutter getrieben werden kann, wenn man ihren Angaben, daß das Kind aus einem vor der gesetzlichen Empfängniszeit liegenden Verkehr stamme, keinen Glauben schenkt. Die Kindesmutter hatte versucht, sich und ihr 7 Monate altes Kind durch Leuchtgas zu vergiften. Beide konnten am Leben erhalten werden. Aus der Vorgeschichte geht hervor, daß die Kindesmutter etwa 10 Tage vor der gesetzlichen Empfängniszeit mit einem Hauptwachtmeister X. Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Einige Wochen danach blieb ihre Regel weg. Sie ging sofort zum Arzt, der ihr sagte, daß sie wahrscheinlich schwanger sei. Darauf geriet sie in einen schwermütigen Zustand. Sie hatte allerdings nicht den Mut, sich das Leben zu nehmen. Das Kind wurde dann 5 Wochen später, als man im Mütterheim erwartet hatte, geboren. Da der von der Kindesmutter angegebene Geschlechtsverkehr vor der gesetzlichen Empfängniszeit lag, erschien es dem Gericht nicht möglich, den Hauptwachtmeister X., obwohl dieser den Geschlechtsverkehr zugegeben hatte, zur Unterhaltsleistung heranzuziehen. Da die Kindesmutter sehr verstockt war, wurde sowohl vom Anklagevertreter als auch vom Gericht angenommen, daß sie den Namen des wahren Schwängerers verschwieg. Die ganze Angelegenheit endete schließlich mit einer Klageabweisung. Auf den einzelnen Amtsstellen wurden der Kindesmutter die vielen Schwierigkeiten aufgezählt, die ihr nun immer begegnen würden. Auch eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wurde ihr abgeschlagen. Da ihr um die Zukunft ihres Kindes, die ihr in so schwarzen Farben geschildert war, bange wurde, sah sie keinen anderen Ausweg, als mit dem Kinde zusammen aus dem Leben zu scheiden. Nach diesem mißglückten Suicidversuch wurde der Prozeß noch einmal aufgerollt. In dieser Verhandlung ist das Schwurgericht auf Grund eines Gutachtens des Medizinalrates Freiherrn von Mahrenholz zu der Ueberzeugung gekommen, daß die größte Wahrscheinlichkeit bestehe, daß das Kind, welches bei der Geburt eine Länge von 54 cm aufgewiesen hatte, aus einer vor der gesetzlichen Empfängniszeit liegenden Beiwohnung herstammt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß auch von den Gerichten eine Tragezeit von über 302 Tagen nicht mehr als ganz unmöglich angesehen wird, obwohl immer wieder mit Recht von diesen Instanzen darauf hingewiesen wird, daß der Beweis einer Schwangerschaftsverlängerung bis ins genaueste durchgeführt werden muß. Dazu gehört nicht allein, daß vom Gericht eine sorgfältige Erhebung der Vorgeschichte vorgenommen wird, sondern auch eine sachgemäße Bearbeitung des einzelnen Falles durch einen Sachverständigen. Zuvor ist es wichtig, daß sich jeder der Prozeßbeteiligten einer Blutgruppenunteruchung zzu unterziehen hat, wozu ja jeder in einer Unterhaltssache verwickelte Deutsche heute verpflichtet ist. Die meisten Gerichte holen nach der ersten Vernehmung der Kindesmutter, des Beklagten und der evtl. bereits benannten Mehrverkehrszeugen ein Blutgruppengutachten ein und schreiten erst dann zu einer erneuten Vernehmung bezw., wenn nötig, zu einer Beeidigung der einzelnen Prozeßbeteiligten. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, daß durch diese Untersuchung evtl. dieser oder jener Mehrverkehrszeuge bereits ausgeschlossen werden kann und dadurch natürlich dem Gericht ein erhebliches Maß an Arbeit abgenommen worden ist. Andererseits wird durch die Blutgruppenfeststellung verhindert, daß die zumeist in seelischer und wirtschaftlicher Zwangslage sich befindende Kindesmutter zu einem falschen Eid hingerissen wird.

Solche Falscheide sind früher oft vorgekommen. Obwohl man annehmen sollte, daß durch diese Methode die Kindesmütter in ihren Aussagen vorsichtiger geworden sein sollten, hat das Gericht immer wieder Falschaussagen zu verzeichnen. Müller-Hess und Zech haben allerdings darauf hingewiesen, daß der Einwand berechtigt ist, ein Meineid im Falle einer Vaterschaftsausschließung durch die Blutgruppen brauche nicht unbedingt vorzuliegen, wenn eine Beiwohnung kurz vor der gesetzlichen Empfängniszeit dem Geburtsbefunde des Kindes nach in Frage komme. Die gleiche Meinung vertreten: Kalefelz J.W. 1937, 590; Hellwig D.J. 1936, 1260; Goroncy D.J. 1936, 935). Müller-Hess-Zech haben bei dieser Gelegenheit einen Fall veröffentlicht, wonach der Ehemann der Angeklagten zweimal durch die Blutgruppenuntersuchung von der Vaterschaft an dem Kinde ausgeschlossen werden konnte. Da die Kindesmutter behauptet hatte, während der gesetzlichen Tragezeit nur mit ihrem inzwischen von ihr geschiedenen Manne Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, erstattete der Staatsanwalt Anzeige wegen Meineides. Die Angeklagte blieb jedoch nach wie vor bei ihrer früheren eidlichen Bekundung. Nach langem Hin und Her gab die Beschuldigte an, 6 Tage vor

Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit noch mit einem anderen inzwischen verstorbenen Manne geschlechtlich verkehrt zu haben. Prof. Dr. Müller-Hess hat die Herstammung des Kindes aus diesem letzteren von der Kindesmutter angegebenen Geschlechtsverkehr nach dem Geburtsbefunde (48 cm, 3170 g, sämtliche Reifezeichen vorhanden), der von einer zuverlässigen Klinik festgestellt worden war, nicht als offenbar unmöglich, wenn auch höchst unwahrscheinlich bezeichnen können, da es nicht erwiesen ist, daß eine Tragezeitverlängerung zwangsläufig auch mit den Zeichen des Uebertragenseins einhergehen müßte, und in diesem Falle wichtige Angaben über Schwangerschaftsverlauf nicht vorhanden waren.

Neuerdings haben sogar die Gerichte, um derartige Ausflüchte der Kindesmütter von vornherein unmöglich zu machen, die eidliche Aussage dahin erweitern lassen, daß sie auch kurz vor der gesetzlichen Empfängniszeit mit keinem anderen Manne Geschlechtsverkehr gehabt haben.

Jedenfalls wird zur Zeit von den Gerichten der Beweiswert der Blutgruppenuntersuchungen voll und ganz anerkannt. In einer Reichsgerichtsentscheidung (mitgeteilt in der Deutschen Justiz, 1938, S. 787, VII) heißt es: „Die Blutgruppenbestimmung steht in ihrem objektiven Beweiswert hinter keinem anderen Beweismittel zurück, weder hinter der Zeugenaussage, die auch bei einem zuverlässigen Zeugen durch Erinnerungsfehler oder unbewußte Täuschung getrübt sein kann, noch hinter Rückschlüssen aus einem Reifegrad- oder Zeugungsunfähigkeitsgutachten noch auch hinter dem Ergebnis einer erbbiologischen Untersuchung, dem heute überhaupt nur erst ein — wenn auch im Einzelfall manchmal sehr wertvoller — Indizcharakter zugesprochen werden kann."

Im hiesigen Institut sind unter 1702 Abstammungsuntersuchungen in den Jahren 1933 bis 1937 = 376 Ausschließungen zu verzeichnen, das ist ein ziemlich hoher Prozentsatz (22%). Natürlich läßt sich in keinem Falle ein Mann als Erzeuger eines Kindes positiv feststellen, da ja auch andere Männer mit der gleichen Blutbeschaffenheit der Kindesmutter beigewohnt haben können. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß heute die Blutgruppenbestimmungen die wichtigsten Waffen sowohl in den Händen des Richters als auch des Sachverständigen sind.

Leider besteht unter den letzteren häufig noch der Glaube, daß sie in ihrem Gutachten dem Richter die Entscheidung abzunehmen und ein Urteil darüber zu fällen hätten, ob in dem betreffenden Falle eine offenbare Unmöglichkeit vorliegt oder nicht. Das ist gänzlich unrichtig. Der Sachverständige hat vielmehr seine Ansicht über die Auswertung des Untersuchungsergebnisses dar-

zulegen, d. h. er soll feststellen, ob das Ergebnis der Voruntersuchung in naturwissenschaftlichem Sinne möglich oder unmöglich ist, oder welcher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Möglichkeit oder Unmöglichkeit spricht. Es ist Aufgabe des sachverständigen Mediziners, jeweils den neuesten Stand der Forschungen auf seinem Fachgebiet gebührend zu berücksichtigen. Dem Richter bleibt überlassen zu entscheiden, ob der vom Gutachter festgelegte Grad der Wahrscheinlichkeit eine offenbare Unmöglichkeit im Sinne des Gesetzes zu begründen vermag. Dieses ist auch die Meinung des höchsten Gerichtshofes in Deutschland.

Es erscheint mir wichtig, eine solche Aeußerung des Reichsgerichtes mitzuteilen. Es handelt sich hierbei um eine Meineidssache, in der vom Schwurgericht Berlin die Angeklagte freigesprochen wurde, da man die Möglichkeit anerkannte, daß das Kind der betreffenden Beschuldigten mit 52 cm Länge und 3000 g Gewicht 310—312 Tage zu seiner Entwicklung gebraucht haben könnte. Diese Moglichkeit hatte der Sachverständige für unwahrscheinlich, wenn auch nicht offenbar unmöglich gehalten, mit der Einschränkung, daß Kinder mit einer verlängerten Tragezeit im allgemeinen Zeichen des Uebertragenseins aufweisen. In dem Revisionsurteil des Generalstaatsanwaltes beim Landgericht Berlin wurde geltend gemacht, daß es lediglich eine Annahme des Gerichtes sei, daß ein Kind mit anormal langer Tragezeit auch einmal 3000 g wiegen und 52 cm lang sein könne. Der Sachverständige habe dies auch für unwahrscheinlich gehalten. Darauf äußerte das Reichsgericht, daß die von dem Schwurgericht als möglich angesehene Ausnahme in dem Gutachten eine ausreichende Stütze finde und sich nicht mit dem im Gutachten niedergelegten Erfahrungssätzen in Widerspruch setze. „Das Schwurgericht entscheide auch nicht über medizinische Fragen, zu deren Beantwortung ihm die Sachkunde fehlt, sondern greift nur den von dem Sachverständigen selbst hervorgekehrten Gesichtspunkt auf, daß Kinder mit abnorm langer Tragezeit im allgemeinen Zeichen des Uebertragenseins hätten. Wenn es daraus die Folgerung zieht, daß also Ausnahmen vorkommen, so nimmt es damit eine Beweiswürdigung vor, die übrigens mit dem Gutachten des Sachverständigen in Einklang steht und einen Rechtsfehler nicht erkennen läßt." Auf Grund der Reichsgerichtsentscheidung mußte die ganze Strafsache noch einmal verhandelt werden. Und nun wurde dieser Prozeß zu einem Schulfall für die Tatsache, eine wie schwierige Aufgabe ein Sachverständiger in Unterhaltsprozessen zu lösen hat. Es ist ja bekannt, daß dem geburtshilflichen Gutachter nur ganz wenige Daten zur Verfügung stehen, auf die er dann seine Be-

urteilung aufbauen soll. Auf diese Daten muß er sich dann auch verlassen können. So war es auch in diesem Prozeß. Der betreffende Sachverständige sollte die Frage beantworten, ob bei einer Geburtslänge von 52 cm und einem Gewicht von 3000 g eine Schwangerschaftsdauer von 310 – 312 Tagen in dem betreffenden Falle möglich wäre bezw. ob der medizinischen Wissenschaft solche Fälle bekannt geworden seien. Es war klar, daß nach dem Vorhergegangenen das Gutachten dem Gericht eine Handhabe für seine endgültige Entscheidung bringen mußte. Es lag ohne Zweifel eine ungeheure Verantwortung auf den Schultern des betreffenden Sachverständigen. Das einzige Material, was ihm im Augenblick des Auftrages zur Verfügung stand, war der Geburtsbefund, der von der Hebamme, die die Geburt geleitet hatte, dem Gericht „durch ein Schreiben" mitgeteilt worden war. Hier sollte sich der Sachverständige nun zu einem Fall äußern, wie ihn die medizinische Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten nur ganz selten beobachtet hatte. Er sollte evtl. eine Möglichkeit zugeben, die von einem großen Teil bedeutender Geburtshelfer einfach abgelehnt wurde, während sie von anderen nach sorgfältigsten Beobachtungen in seltenen Fällen einmal festgestellt worden war. Um einen solchen außergewöhnlichen Fall konnte es sich hier nur handeln, wenn der Sachverständige die Möglichkeit einer verlängerten Tragezeit in diesem speziellen Falle zugegeben hätte. Wenn er die Frage verneint hätte, so würde er auf der anderen Seite die Angeklagte durch sein Gutachten u. U. ins Gefängnis gebracht haben. Der Sachverständige befand sich also in einer äußerst kritischen Lage. Er wies daher die Beantwortung dieser Frage zurück, bevor nicht die betreffende Hebamme, die die Geburt geleitet hatte, vernommen würde. Es war für ihn unstreitig von ungeheurer Wichtigkeit, wer die Angeklagte entbunden hatte und wie die betreffende Hebamme zu dem Ergebnis des Geburtsbefundes gekommen war. Das Gericht schloß sich den Wünschen des Sachverständigen an und ladete die Hebamme. Bei der Vernehmung dieser Hebamme stellte sich nun heraus, daß der Geburtsbefund mit ganz unzulänglichen Mitteln festgestellt war. Infolge Fehlens einer geeigneten Säuglingswaage wurde von der Hebamme eine Küchenwaage (Dezimalwaage) benutzt. Das Kind wurde zu diesem Zweck auf ein Brett gelegt. Da auch dies noch eine ziemlich „schwankende Angelegenheit" war, mußte die Hebamme das Kind am Kopf und an den Füßen festhalten. Das Brett, auf dem der Säugling gelegen hat, wurde vorher angeblich mit Eisennägeln ausgewogen. Die Länge des Kindes stellte die Hebamme mit einem Bandmaß fest, von dem sie

nicht sagen konnte, wie lange sie dasselbe bereits im Gebrauch hatte. Erfahrungsgemäß verziehen sich diese Bandmaße nach nicht allzu langer Zeit und so werden natürlich die Werte immer ungenauer. So konnte der Sachverständige weder auf Gewicht noch auf Länge des Kindes sein Gutachten aufbauen. Das Gericht sah die Unmöglichkeit einer Entscheidung ein und sprach die Angeklagte mangels Beweises frei. Angenommen, daß die Länge des betreffenden Kindes tatsächlich 52 cm betragen hat, so müßte, um eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine Tragezeitdauer von 310—312 Tagen herauszurechnen, mindestens das Gewicht erhöht gewesen sein. Aber dieser so wesentliche Befund war leider mit unzulänglichen Mitteln erhoben worden.

Dieser Prozeß bewies wieder einmal, auf welch schwachem Boden wir unsere Gutachten aufbauen müssen. Die Erfahrung lehrt immer wieder, daß man sich auf die einzelnen Geburtsbefunde nur selten oder zum mindesten mit einiger Skepsis verlassen kann. Bis zu einem gewissen Grade kann man natürlich die in Kliniken erhobenen Befunde als zuverlässig ansehen. Besonders die wissenschaftlich geleiteten Universitätskliniken, die auf ihren Ruf bedacht sein müssen, und die auch meistens mit den modernsten Untersuchungsinstrumenten und den erfahrensten Aerzten versehen sind, geben unbedingt zuverlässige Zahlen an. Dagegen kann der Sachverständige auf die draußen in der Praxis festgestellten Geburtsbefunde nur mit einer gewissen Einschränkung sein Gutachten aufbauen. Keinesfalls kann er seine Aeußerungen daraufhin mit dem Eide bekräftigen. Wie oft liest man in den Akten, daß eine Hebamme angegeben hat, das Kind habe „ca. 4 kg gewogen“ oder „ob alle Reifezeichen vorhanden gewesen seien, könne sie nicht mehr mit Bestimmtheit sagen“. Daneben können selbst in den Feststellungen der einzelnen Kliniken erhebliche Unterschiede auftreten. Auch ein solcher Fall ist im hiesigen Institut zur Beurteilung gelangt, und zwar wurde bei einer Frühgeburt von der Frauenklinik eine Geburtslänge von 42 cm gemessen. Da das Kind erheblich untergewichtig und völlig unreif war, wurde es sofort einer Kinderklinik zur Weiterbehandlung überwiesen. Diese Klinik stellte nun ihrerseits eine Länge von 39 cm fest. Ueber diese Längendifferenz war das Gericht sehr verwundert. Bei einer Nachfrage stellte sich heraus, daß die Frauenklinik die Messung im Hängen vorgenommen hatte, die Kinderklinik dagegen im Liegen. Außerdem wurde geäußert, daß durch die dringende Notwendigkeit der beschleunigten Ueberweisung des bedrohten Kindes die Messung wahrscheinlich nur flüchtig ausgeführt werden konnte.

Dieses Beispiel beweist aber wieder, wie uneinheitlich selbst in den einzelnen Kilniken die Befunde nach der Geburt eines Kindes erhoben werden.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß auf diesem Wege keine Klarheit in die so brennenden Fragen über die Dauer einer Schwangerschaft gebracht werden kann, wenn man sich nicht auf die primitivsten Untersuchungsmethoden verlassen kann. Es müßte in Zukunft gefordert werden, daß jede Hebamme bezw. der die Geburt leitende Arzt unter Eid über den bei der Geburt erhobenen Geburtsbefund dem Gericht Mitteilung zu machen hat. Es müßte weiter verlangt werden, daß nur ganz bestimmte Waagen zur Feststellung des Kindesgewichtes und besonders geeignete Meßinstrumente für die Längenmessung vorgeschrieben werden. Draußen in der Praxis müßte selbstverständlich den Hebammen die Möglichkeit gegeben werden, solche Instrumente benutzen zu können. Erst dann wird man sich bis zu einem gewissen Grade auf die Geburtsbefunde verlassen können. Diese Forderung wurde übrigens bereits von Rißmann gestellt, der auf einem Gynäkologenkongreß auf die Ungenauigkeit des Messens und Wiegens hingewiesen und eine einheitliche Regelung in Vorschlag gebracht hatte.

Wie weit kann man sich nun auf die Aussagen der Kindesmütter verlassen? Den Aussagen einer Kindesmutter muß man skeptisch gegenüberstehen, auch wenn man sie beeidet (Haberda). Guggenberger hat beobachtet, daß unter 2000 untersuchten Frauen 103 gelogen hatten. 100 Frauen konnten durch einfaches Befragen zur wahren Aussage geführt werden, in 100 Fällen war ein eingehendes widerholtes Verhör am Wochenbett und unter vier Augen nötig. Zu der gleichen Feststellung kamen Poten und Boetischer. Sie haben ebenfalls Fälle beschrieben, bei denen nach Angabe der Kindesmütter an eine Verlängerung der Schwangerschaft gedacht werden mußte. Nach eindringlichem Befragen brachten die betreffenden Frauen noch glaubhaftere Empfängniszeiten herbei.

Goroncy-Riemann haben nun versucht, an etwa 100 Fällen im Königsberger Institut für gerichtliche Medizin, die Typen der einzelnen Kindesmütter zu ermitteln. Zweifellos ist ihr Material viel zu klein, um Entscheidendes über die Glaubwürdigkeit einer Kindesmutter zu sagen. Trotzdem haben sie einiges sehr Interessantes mitgeteilt. Unter ihrem Material fanden sich: angeborener und erworbener Schwachsinn, psychopathische Konstitutionen mit hysterischem Einschlag, Alkoholismus u. a. Es waren Mädchen darunter, denen man einen dirnenhaften Lebenswandel nachweisen konnte. Andere waren ohne krankhafte Störungen. Sie

machten jedoch einen unglaubwürdigen Eindruck, erschienen unreif und waren Lügnerinnen. Eine Reihe von Kindesmüttern konnten als durchaus normal angesehen werden. Sie machten auf alle Instanzen einen durchaus glaubwürdigen und teilweise sogar sympathischen Eindruck. Jedenfalls haben die beiden Autoren an 100 von ihnen genauestens untersuchten Fällen rund 50% als psheyisch irgendwie defekt entlarven können. Diese 50% machten von vornherein einen unglaubwürdigen Eindruck. Die anderen 50% bezeichneten sie praktisch als normal. Von diesen 50% konnten wiederum die Hälfte erst durch den Blutgruppenbefund zu einer richtigen Aussage gebracht werden. Sie benannten dann noch diesen oder jenen Mehrverkehrszeugen. Außerdem machten die beiden Untersucher die wichtige Feststellung, daß die von ihnen untersuchten Kindesmütter sich alle im Alter zwischen 19 und 23 Jahren befanden. Selbst für einen erfahrenen Richter ist es nicht immer leicht, hier den Weg zur Wahrheit zu finden. Sicherlich ist es nicht immer böser Wille, der die Kindesmutter, selbst die normalen und anständigen, zu einer falschen Aussage bringt. Es spielen dabei persönliche und wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle. Oft hört man, daß die Kindesmütter unter den in Frage kommenden Männern gerade den Beklagten am liebsten gehabt haben. Dann wieder wissen Kindesmütter nicht den Namen und die Anschrift des anderen Mannes. Andererseits wird man einer Kindesmutter, der mehrere Mehrverkehrszeugen innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nachgewiesen werden konnten, weniger Glauben schenken in all ihren Aussagen als einer Kindesmutter, der tatsächlich kein weiterer Geschlechtsverkehr mit irgendeinem anderen Manne vorgeworfen werden konnte und deren Vorleben auch sonst einwandfrei ist.

Es wäre aber ungerecht, wollte man nur die Kindesmütter falscher Aussagen bezichtigen. Auch den einzelnen Männern, die mit den Kindesmüttern Geschlechtsverkehr gehabt haben, kann man in ihren Aussagen nicht immer Glauben schenken. Es ist nur zu natürlich, daß sich die Beklagten gegen die Bürde einer 16 Jahre dauernden Unterhaltszahlung zu wehren suchen. Es stehen dann häufig Aussage gegen Aussage. Am undurchdringlichsten wird das Netz der Aussagen, wenn zwei, ja sogar drei Männer mit der Kindesmutter ein Verhältnis gehabt haben. Man kann sich manchmal nicht des Eindrucks erwehren, daß diese Männer möglicherweise ihre Aussagen verabredet haben, um zu erreichen, daß keiner von ihnen als Vater des betreffenden Kindes angesprochen werden kann.

Alle diese Umstände muß man berücksichtigen, wenn zu der Frage Stellung genommen werden soll, ob tatsächlich eine Verlängerung der Schwangerschaft über die gesetzliche Empfängniszeit hinaus möglich ist.

Im hiesigen Institut haben wir kaum Gelegenheit, eine genaue Vorgeschichte des einzelnen Falles aufzunehmen. Unsere Gutachten stützen sich zumeist auf die Kenntnis der uns vom Gericht zugesandten Akten. Etwas mehr Einblick in die Schwierigkeiten einer Unterhaltssache bekommen wir erst, wenn wir Zeuge einer solchen Verhandlung sind.

Das Material des Institutes für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin weist in den Jahren 1933—1938 (August) 216 Gutachten in der Frage der „offenbaren Unmögilchkeit" auf. Die Frage einer abnorm langen Tragezeit stand 15mal zur Beurteilung. Außerdem fragte das Gericht 11mal nach dem frühesten und spätesten, bezw. nur nach dem frühesten Empfängnistermin. In der nebenstehenden Tabelle sind die 15 Fälle zusammengestellt, die die obere Grenze angeblich überschritten haben.

Die Dauer der Tragezeiten liegt in den vorliegenden Fällen zwischen 301 und 330 Tagen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß in den Fällen 1 und 11 auch noch ein Geschlechtsverkehr der Beklagten mit den betreffenden Kindesmüttern innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefunden hatte. In beiden Fällen wurde eigenartigerweise von den Beklagten nur ein Geschlechtsverkehr außerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit zugegeben. Vermutlich glaubten beide, sich auf diese Weise von der Unterhaltszahlung zu drücken. Wir konnten in beiden Fällen auf Grund der Geburtsbefunde, die immerhin von zuverlässigen Kliniken festgestellt worden waren, nicht die offenbare Unmöglichkeit aussprechen, wiesen aber auf die Unwahrscheinlichkeit der langen Tragezeit hin.

Der Fall 5 läßt sich wissenschaftlich überhaupt nicht verwerten, da die Kindesmutter einen durchaus unglaubwürdigen Eindruck machte. Der Geburtsbefund zeigte ganz normale Werte, so daß es von vornherein als hochgradig unwahrscheinlich anzusehen war, daß hier eine über die gesetzliche Empfängniszeit hinausgehende Tragezeit in Frage käme.

Die Fälle 2, 3 und 14 liegen gerade an der Grenze der vom Gesetz angenommenen höchstmöglichen Tragezeit. In allen drei Fällen sind es die von den Beklagten benannten Mehrverkehrszeugen, die für die frühen Empfängnistermine in Frage kommen. Da hier die Geburtsbefunde ebenfalls nur normale Werte aufwiesen, konnte die Herstammung der betreffenden Kinder aus diesen an der oberen Grenze der gesetzlichen Empfängniszeit liegenden Beiwohnungsterminen nur als sehr unwahrscheinlich bewertet werden. Der Fall 14 wäre insofern noch interessant, weil in einem Vorgutachten die „offenbare Unmöglichkeit" bei einer Tragezeit von

Nr.	Fall	Jahr	Geburtsbefund			Leitung der Geburt	Tragezeit	Mehrverkehrszeug.	Blutgruppenuntersuchungen	Urteil in I. Instanz	Bemerkungen
			Länge	Gewicht	Kopfumfang						
1	Bo/Fr	1933	52	3520	39,5	St. Joseph-Kr.	307	—	—	—	Weiterer G. V. des Beklagten innerhalb des gesetzl Empfst.
2	Mau/Wal	1935	51	2730	34	Hebammenlehranstalt	303	1	Bekl. und Zeuge nicht ausgeschl.		—
3	Go/Zie	1935	51	3000	—	Städt. Krankhs. Elbing	302	1	—	Verurteil. d. Bekl. da Zeuge zeugungsunf.	—
4	Wo Wer	1937	57	—	35	Hebamme P.	330 u. 318		vom Beklagten abgelehnt	Klageabweis. d G.V. ausserhalb der gesetzl. Empfst.	—
5	Ro-Meineid	1937	50	3030	36	Brandenburgische Landesfrauenklinik	316	1	Bekl. konnte ausgeschloss. werden	Klageabweis. Ankl. wegen Meineides	
6	Ra/Bie	1937	50	3500	34	Hebamme B.	308	—	Bekl. konnte ausgeschloss. werden		Kindesmutter 17 j. I-Para
7	Rad/Bu	1937	52	3760	36	Brandenburgische Landesfrauenklinik	307 u. 281	1	Keiner konnte ausgeschloss. werden	Klageabweis. weg. Mehrverkehrs	
8	Bei/Bl.	1938	53	3000	35	Hebumme B.	305	—	Bekl. nicht auszuschließen		—
9	Mei/Haa	1938	56	4000	39,5	Hebammo J.	322	—	Bekl. nicht auszuschließen	Bekl. z. Unterhaltszahlung verurteilt	
10	Se/Er	1938	54	3150	—	Frauenklinik Charlottenburg	307 u. 300	—	Bekl. nicht auszuschließen	—	Weiterer G. V. innerhalb der gesetzl. Empfst.
11	He/Vo	1938	53	3340	35	Brandenburgische Landesfrauenklinik	309	2	Keiner konnte ausgeschloss. werden		
12	Ko/Gro	1938	54	3750	36	Ev. Diakonissenh. Bln.-Teltow	308	—	—	—	Kindesmutter 16 j. I-Para
13	Klu/Ko	1938	47	2650	31	Krankenhaus der Heilsarmee	302	1	Keiner konnte ausgeschloss. werden	Verurteilung des Beklagten	
14	Kla/Roes	1938	52	3900	–	St. Gertrauden-Krankenhaus	307	1	—		
15	Schr/Br.	1938	54	3750	34	Hebamme V.	330, 322 und 316	–		—	

302 Tagen auf Grund des vorliegenden Geburtsbefundes ausgesprochen worden war. Der betreffende Gutachter führte u. a. aus: „Die Möglichkeit einer verlängerten Tragezeit wäre nur gegeben, wenn es sich um ein übertragenes Kind gehandelt hätte. Für eine Uebertragung fehle jedoch jeder Anhaltspunkt. Wenn auch in der Literatur vereinzelt als Seltenheit Fälle beschrieben wurden, bei welchen übertragene Kinder untergewichtig waren, so sind doch bei jedem Falle einer Uebertragung gewisse Merkmale an der kindlichen Haut, an den Nägeln und Haaren vorhanden gewesen, die im vorliegenden Falle aber fehlten.“ Wir stellten daraufhin in unserem Gutachten fest, daß hinsichtlich der Länge, des Gewichtes und des Kopfumfanges das Kind die Durchschnittswerte nicht ganz erreicht hatte. Es wird heute von fast allen Geburtshelfern und Gerichtsmedizinern anerkannt, daß das konstanteste und dementsprechend maßgeblichste Reifezeichen die Körperlänge ist. Erst in zweiter Linie wäre das Gewicht zu nennen, während alle anderen Zeichen eine ganz untergeordnete Bedeutung haben. Deswegen legen wir auf diese Messungen einen ganz besonderen Wert. Infolgedessen ist ein Kind mit einer Körperlänge von 47 cm und einem Geburtsgewicht von 2650 g als nicht ganz ausgetragen und dementsprechend als, wenn auch nur in geringem Maße, unterentwickelt anzusehen. Es ist also nicht angängig, dieses Kind, wie der Vorgutachter es getan hat, nur deswegen als nicht unreif, sondern vielmehr als ausgetragen anzusehen, weil sonstige Zeichen der Unreife nicht nachweisbar gewesen waren.

Ganz ähnlich wie die vorher beschriebenen Fälle liegt der Fall 15. Hier fand die Beiwohnung des Mehrverkehrszeugen mit der Kindesmutter ebenfalls außerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit statt, während die des Beklagten innerhalb derselben lag. Die Kindesmutter hatte eidlich Mehrverkehr für die gesetzliche Empfängniszeit in Abrede gestellt. Mit ihrem früheren Freunde hatte sie 4 Tage vor Beginn der gesetzlichen Tragezeit den letzten Geschlechtsverkehr gehabt. Dann hatte sie die Beziehungen zu diesem abgebrochen. Da es sich nach den Berichten einer bekannten Berliner Frauenklinik um ein etwas kräftig entwickeltes Kind gehandelt hat, wurde die Tragezeit von 307 Tagen im hiesigen Institut für nicht offenbar unmöglich, wenn auch sehr unwahrscheinlich gehalten. Hier ließe sich noch eher an eine Verlängerung der Tragezeit denken, als in den vorher besprochenen Fällen, da doch immerhin ein ziemlich hohes Gewicht von den betreffenden Klinikern festgestellt worden war.

In den Fällen 7 und 12 konnten Mehrverkehrszeugen nachgewiesen werden, die innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit mit

der betreffenden Kindesmutter Geschlechtsverkehr gehabt hatten. Durch die Blutgruppenuntersuchung konnte keiner der Mehrverkehrszeugen ausgeschlossen werden. Wenn auch in beiden Fällen von zuverlässiger Seite gewisse Zeichen der Ueberreife beobachtet worden waren, so mußten wir doch in dem Gutachten hervorheben, daß die größere Wahrscheinlichkeit den der Durchschnittstragezeitdauer näherliegenden Terminen zu geben sei.

In den bisher näher beschriebenen Fällen handelte es sich in der Mehrzahl um solche, bei denen nicht mit Sicherheit eine Tragezeitverlängerung über die obere Grenze der Empfängniszeit von 302 Tagen behauptet werden konnte. Ich komme nun zu jener Gruppe, die schon eher eine Gewähr gibt, daß Uebertragungen über die gesetzliche Empfängniszeit vorliegen.

Die beiden nächsten zu besprechenden Fälle (6 und 13) sind sich insofern ähnlich, als es sich in beiden um junge Erstgebärende gehandelt hat.

Im Fall 6 sollte die Frage entschieden werden, ob die Klägerin auf Grund ihres Geburtsbefundes aus einer Beiwohnung stammen könnte, die 308 Tage vor ihrer Geburt stattgefunden hatte. Es handelte sich um ein voll ausgetragenes Kind. Als Zeugnis für den bestimmten Beiwohnungstermin lag ein lückenlos ausgefüllter Hotelzettel vor, der von dem Beklagten dem Gericht vorgelegt worden war. Der Beklagte behauptete aber, mit der Kindesmutter keinen Geschlechtsverkehr, sondern nur andere intime Berührungen ausgeführt zu haben. Die Kindesmutter gab dagegen an, daß der Beklagte sein Glied in die Scheide eingeführt und Beischlafsbewegungen ausgeübt habe. Durch die Blutgruppenuntersuchung konnte der Beklagte von der Vaterschaft an dem Kinde nicht ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Jugend der Kindesmutter — sie war bei ihrer Entbindung 17 Jahre alt — konnte die Möglichkeit einer über die gesetzliche Tragezeit hinausgehende Schwangerschaft nicht verneint werden. Da erfahrungsgemäß Länge und Gewicht der Neugeborenen bei Müttern unter 18 Jahren unter dem allgemeinen Durchschnitt liegen, mußte man im vorliegenden Falle die Klägerin trotz der Durchschnittswerte als ein übertragenes Kind ansehen. Mehrverkehr konnte nicht nachgewiesen werden.

In dem Fall 13 handelt es sich sogar um eine 16jährige Erstgebärende, deren Kind außerdem noch erhebliche Uebermaße bei der Geburt aufgewiesen hatte. Auch hier muß mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß das Kind nach seinem Geburtsbefund mindestens um 3—4 Wochen übertragen sein muß. Es konnte daher die Herstammung der Klägerin aus einer Beiwohnung, die 308 Tage vor seiner Geburt lag, nicht als offenbar unmöglich angesehen werden.

Im Fall 8 wurde ein etwas überentwickeltes Kind 3 Tage über die gesetzliche Tragezeit hinaus getragen. Besonderheiten lagen in diesem Falle nicht vor. Es stellte sich nur bei der Verhandlung heraus, daß die Kindesmutter bereits ein uneheliches Kind besaß, was natürlich nicht gerade für die Glaubwürdigkeit der Kindesmutter spricht.

Der Fall 4 ist insofern erwähnenswert, weil hier in erster Instanz Klageabweisung erfolgte, da der Geschlechtsverkehr außerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit erfolgt war. In der Berufungsinstanz wurde geltend gemacht, daß die Tatsache, daß der Geschlechtsverkehr kurz vor der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefunden habe, den von dem Kläger angetretenen Beweis nicht ausschließe. „Vielmehr stehe die neuere Literatur und Rechtssprechung mit Recht auf dem Standpunkt, daß die Vorschrift des § 1717 BGB lediglich eine „Vermutung" für die Vaterschaft darstelle."

In Fall 16 ist uns nur der Geburtstag des Kindes und der Geburtsbefund vom Gericht angegeben worden. Nach dem Bericht der Hebamme soll das Kind kräftig geschrieen und lebensfrisch gewesen sein. Nach der Länge und dem Gewicht, sofern die Messungen richtig sind, zu urteilen, handelt es sich um ein besonders kräftig entwickeltes Kind. Trotzdem haben wir die Herstammung aus den vom Gericht angegebenen Beischlafsterminen als höchstgradig unwahrscheinlich angesehen.

Der interessanteste Fall, den wir im hiesigen Institut zu beurteilen hatten, ist der mit der Nummer 9 in der Tabelle bezeichnete. Als uns dieser Fall zur Begutachtung eingesandt wurde, waren bereits zwei Gutachten vorher erstattet worden, und zwar das eine von einem bekannten Gynäkologen, das andere von einem Gerichtsmediziner. Es handelte sich hier um die Frage, ob die am 1.9.36 geborene Klägerin aus einem Geschlechtsverkehr stammen könnte, der am 14. 10. 35 stattgefunden haben sollte, d. h. ob eine Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Kind nach einer Tragezeit von 323 Tagen lebend geboren werden kann. Die Klägerin wies bei ihrer Geburt eine Länge von 56 cm und einen Kopfumfang von 36 cm auf. Das Geburtsgewicht wurde von der die Geburt leitenden Hebamme auf 4000 g geschätzt. Dieses ist leider wieder einmal ein Schönheitsfehler in dem an sich sehr interessanten Fall. Es ist aber von der Hebamme dem Gericht versichert worden, daß das Kind ohne Zweifel einen übertragenen Eindruck gemacht habe. Zudem wurde 4 Wochen nach der Geburt in einer Mütterberatungsstelle ein Gewicht von 4740 g festgestellt, so daß man den Schluß ziehen kann, daß das Kind bei seiner Geburt mindestens 4000 g

gewogen hat. Diese Stellungnahme ist auch von den Vorgutachtern eingenommen worden. Zufolge dieser beiden Vorgutachten wurde die Wahrscheinlichkeit zugegeben, daß das Kind nach seinen Geburtsmaßen aus einer Beiwohnung stammen könnte, die 323 Tage vor der Geburt gelegen hat. Diese Wahrscheinlichkeit wurde unterstützt nach Meinung der beiden Sachverständigen: 1. dadurch, daß das Kind bei seiner Geburt erhebliche Uebermaße aufgewiesen hatte, 2. dadurch, daß ein anderer in Frage kommender Erzeuger oder ein anderer Empfängnistermin nicht festgestellt werden konnte, und 3. dadurch, daß der Beklagte durch die Blutgruppenuntersuchung nicht von der Vaterschaft an dem Kinde ausgeschlossen werden konnte. Auf Grund dieser Gutachten wurde der Beklagte in erster Instanz zur Unterhaltszahlung an dem Kinde verurteilt. In der Urteilsbegründung wird u. a. ausgeführt, „daß der Inhalt des § 1717 BGB nicht beweisausschließender, sondern beweiserleichternder Natur ist." Es wird auf den Standpunkt hingewiesen, der von Ministerialrat Grussendorf in der deutschen Justiz 1935, S. 414, vertreten worden ist. G. ist der Meinung, „daß das gefundene Ergebnis so stark der sachlichen und natürlichen Betrachtungsweise entspricht, daß es unbedingt den Vorzug vor der formaljuristischen Denkweise verdient." Außerdem wies das Gericht in der Urteilsbegründung auf die Urteile der LG Stargard und Dortmund hin. Gegen dieses Urteil wurde nun vom Beklagten Berufung eingelegt, die er u. a. damit begründete, daß der die Kindesmutter am 15. 1. 36 untersuchende Arzt 3 Monate nach dem angeblich zur Befruchtung führenden Beischlaf eine Schwangerschaftsdauer im 2. Monat festgestellt hätte, was bedeuten würde, daß die Empfängnis frühestens am 15. 11. 35 stattgefunden haben müßte. Zu dieser Berufungsbegründung sollten wir nun auf Anfragen des Gerichts Stellung nehmen.

Im großen und ganzen konnten wir uns nur der Anschauung der beiden Vorgutachter anschließen, obwohl wir dem Gericht nicht verschwiegen, daß im vorliegenden Falle die Tragezeit außergewöhnlich lang ist und deswegen ein erhebliches Maß an Unwahrscheinlichkeit in sich birgt. Wir unterbreiteten auch dem Gericht, daß die von den Vorgutachtern als wesentlich angegebenen Umstände, nämlich inwieweit der als einziger in Frage kommende Erzeuger und seine Nichtausschließung durch die Blutgruppenuntersuchung die Herstammung des Kindes bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich mache, eine Frage sei, die nicht vom Sachverständigen, sondern vom Gericht zu entscheiden sei. Zu der Frage des Gerichtes hinsichtlich des Untersuchungsbefundes des die Kindesmutter am 15. 1. 36 behandelnden Arztes konnten wir

nur sagen, daß es selbst erfahrenen Geburtshelfern nicht immer möglich ist, durch die gewöhnlichen geburtshelferischen Untersuchungsmethoden mit Sicherheit in den ersten Wochen und Monaten die Dauer einer Schwangerschaft festzulegen. Wir kamen zu dem Schluß, daß es trotz der Ueberentwicklung des Kindes nicht besonders wahrscheinlich, wenn auch nicht offenbar unmöglich ist, daß es aus einem Geschlechtsverkehr stammt, der 323 Tage vor der Geburt gelegen haben soll.

Prof. Müller-Heß steht auf dem Standpunkt, daß es grundsätzlich nicht offenbar unmöglich, aber ohne genaueste Kenntnis des Geburtsbefundes im Einzelfall nicht eindeutig festzulegen ist, ob ein Kind aus einem kurz vor Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefundenen Geschlechtsverkehr herrühren kann. Diese Schlußfolgerung gilt nur dann, wenn das Kind mindestens die gewöhnlichen Zeichen der Reife, d. h. eine Körperlänge von ca. 50 cm (wobei darauf hingewiesen werden muß, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine Länge von 52 cm noch als normal zu gelten hat), ein Gewicht von mindestens 3000 g und entsprechende Einzelmessungen dargeboten hat. Auch die sonstigen Merkmale der Reife, die Beschaffenheit der Haut und das Fettpolster, die Finger- und Zehennägel, die Behaarung und die Geschlechtsteile müssen voll ausgebildet gewesen sein. Die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaftsverlängerung würde mit erhöhten Maßen und Gewichtszahlen, wie man sie vorzugsweise bei übertragenen Kindern vorfindet, nicht unbeträchtlich zunehmen; sie würden andererseits bei einer auf Unreife hinweisenden körperlichen Beschaffenheit des Kindes zur offenbaren Unmöglichkeit werden.

Wir halten bei einem Kinde, welches in seinem Geburtsbefunde keinerlei Zeichen der Uebertragung, d. h. welches insbesondere nur normale Geburtslänge und normales Geburtsgewicht zeigt, eine Tragezeit von über 300 Tagen für höchst unwahrscheinlich. Die meisten in der Literatur mitgeteilten Fälle einer Uebertragung weisen auch die entsprechenden Uebermaße auf. Abgesehen davon gibt es natürlich Ausnahmen. Dazu gehören Krankheiten der Mutter, wie Nierenentzündungen und Tuberkulose und andere, die zu einer Hemmung der Fruchtentwicklung führen können.

Als oberste überhaupt mögliche Grenze einer Tragezeitverlängerung nehmen wir im speziellen Falle eine solche von 330 Tagen an. Es ist jedoch im Einzelfalle stets unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der getroffenen Feststellungen darzulegen, ob man als Sachverständiger von einer eindeutigen Beurteilungsgrundlage ausgehen kann. Leider zeigt sich dabei häufig, daß dieses nicht der Fall ist. Man wird dann mit der Möglichkeit zu

rechnen haben, daß ungewöhnliche Umstände, die nicht bekannt geworden sind, vorgelegen haben und kann in diesen Fällen eine offenbare Unmöglichkeit nicht behaupten.

Aus diesen Ergebnissen ergibt sich die Forderung, daß in Zukunft mehr als bislang, insbesondere bei unehelichen Geburten, bei denen man von vornherein mit einem Alimentationsprozeß rechnen kann, auf alle möglichen Einzelheiten hinsichtlich der Beschaffenheit des Kindes, Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt, Beschaffenheit der Plazenta zu achten ist.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es zahlreiche Beobachtungen aus der neueren Zeit wahrscheinlich machen, daß die obere Grenze der gesetzlichen Empfängniszeit zu niedrig ist. Beweise für diese Anschauung lassen sich nur durch eindeutige Beobachtungen erbringen, an die man höchste Anforderungen stellen muß. Leider ist man zur Zeit häufig nicht in der Lage, sichere Entscheidungen zu treffen, weil die Feststellungen bei der Geburt zu mangelhaft sind.

Er muß gefordert werden, daß eine einheitliche Regelung des Messens und Wiegens der Neugeborenen durchgeführt wird, insbesondere muß bei Kindern, bei denen ein Vaterschaftsprozeß zu erwarten ist, ein besonderer Status geführt werden. Es muß auf den Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt, sowie auf die Beschaffenheit der Plazenta (evtl. mit anschließender mikroskopischer Untersuchung) geachtet werden. Erst wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird man eine sichere Beurteilungsgrundlage für die betreffenden Fälle haben können.

Literaturverzeichnis.

Ahlfeld: Beobachtungen über die Dauer der Schwangerschaft. Mon. Geb. 34, 1869.

—: Riesenkinder. Zt. Geb. 72, 1912.

—: Bestimmungen der Größe und des Alters der Frucht vor der Geburt. Arch. Gyn. 2, 1875.

Astengo: Mitget. im Zbl. Gyn. 1907, 197.

Bäcker: Die Dauer der Schwangerschaft. Gyn. Rundschau 1915, H. 2.

Baron: Verlängerte Gravidität mit totem Foetus. Mitget. im Zbl. Gyn. 1936, 2463.

Bilek: Normale und anormale Graviditätsdauer. Zt. für ger. Med. ref. im Ber. Geb. Bd. 13.

Burckhardt: Ueber die Schwangerschaftsdauer und ihre Beziehungen zu Länge und Gewicht des Kindes. Inaug.-Diss. Leipzig, 1931.

Cho-Japan: ref. in Ber. Geb. Bd. 19.

Döderlein: „Den Umständen nach offenbar unmöglich". Arch. Gyn. 137, 1929.

Deseniss: Mitget. im Zbl. Gyn. 1925, 1920.

Darland-Holmes: Mitget. im Zbl. Gyn. 1924, 443.

Doerfler: Die Beurteilung des Entwicklungszustandes des Neugeborenen zur gegebenen Schwangerschaftsdauer für die Vaterschaftsfrage. Zt. für ärztl. Fortbildung 1932, 29.
Dietrich: Längenwachstum des Fötus. Halban-Seitz 1925, VI, 1.
Dietrich: Eheliche und uneheliche Schwangerschaften und Geburten. Inaug.-Diss. Berlin 1936.
Enge: Ueber die Dauer der menschlichen Schwangerschaft. Inaug.-Diss. Leipzig 1902.
Ellermann: Mon für Geb. 1916, 43.
—: MMW. 1915, 1650.
Füth: Beitrag zur Frage der Ueberschreitung der gesetzlichen Empfängniszeit. Mon. Geb. 61, 1923.
—: Mon. Geb. 80. 1928.
Frigyesi: Ueber die klinische Bedeutung der verlängerten Schwangerschaft. Zbl. Gyn. 1926, 2254.
v. Franqué: Zur Begutachtung der Schwangerschaftsdauer vor Gericht. Zbl. Gyn. 1926, 865.
—: Zur Frage der „offenbaren Unmöglichkeit" (Paternitätsfrage) Zt. f. ger. Med. 1929, 14.
Fourman: Inaug.-Diss. Bonn 1901.
Grosser: Entwicklungsgeschichte des Menschen und Placentation. Halban-Seitz, Band VI, Tl. 1.
Gossrau: Beobachtungen über die Dauer der Schwangerschaft. Inaug.-Diss. Marburg 1902.
Ganelina: Ueber die menschliche Schwangerschaftsdauer. Ref. in Geb. Band 32.
Grosser: Ovulation und Implantation und die Funktion der Tube beim Menschen. Arch. Gyn. 1920, 110.
v. Gutfeld: Zt. für Geb. 1913, Band 73.
Guggenberger: Schwangerschaftsdauer vor Gericht. Arch. Gyn. 125.
Goroncy: Meineidsprozesse gegen Kindesmütter im Anschluß an Blutgruppenuntersuchungen. Zt. für ger. Med. 22.
Hellwig: Der Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit" in Vaterschaftsprozessen. Mon. Geb. 87, 1931.
Hüssy: Der geburtshilflich-gynaekologische Sachverständige. Bern 1931.
—: Zur Frage der übertragenen Kinder. Zbl. Gyn. 1926, 3078.
Henkel-Schulz: Ein Beitrag zur Frage der Uebertragung. Zbl. Gyn. 1920.
Knaus: Ueber den Zeitpunkt der Conceptionsfähigkeit des Weibes im Intermenstrum. MMW. 1929, 1157.
—: MMW. 1931, 344.
—: Zbl. für Gyn. 1932. Bd. I.
Kjölseth: Untersuchungen über die Reifezeichen des neugeborenen Kindes. Mon. Geb. 38, 1913.
Köhler: Zur Frage der Geburtseinleitung bei verlängerter Schwangerschaft. Arch. Gyn. 142, 1930.
—: Arch. Gyn. 124, 1935.
Kräuter: Der Zeitpunkt der Conception des Weibes. Zt. für ärztliche Fortbildung 1931.
Mueller: Aerztl. Sachverständigenzeitschrift. 1935. Nr. 15.
Mayer, A.: Bemerkungen zur Zunahme der Geburtslänge unserer Neugeborenen. Zbl. Gyn. 1937, Nr. 48.
— Ueber das intrauterine Absterben übertragener Früchte. Zbl. Gyn. 1924, 10.

Martius: Die regelwidrige Größe des Kindes. Halban-Seitz VII, Tl. 2.
Molnar: Der heutige Stand zur Frage der Schwangerschaftsdauer. Ref. in Ber. Geb. Bd. 13.
Müller-Hess-Hallermann: Zur Frage des „offenbar unmöglich" im Sinne der §§ 1717 und 1591 BGB. Jahresk. für ärztl. Fortbildung 1935, September.
Müller-Hess-Zech: Die forensische Brauchbarkeit der klassischen Blutgruppen — einschließlich der Untergruppen A_1 und A_2 sowie der Blutfaktoren M und N. Jahresk. für ärztl. Fortbildung 1938, Februar.
Nürnberger: Wahrscheinlichkeitsrechnung und Erbanalyse bei gerichtlichen Vaterschaftsgutachten. Zbl. Gyn. 1925, 1409.
—: Kriegszeugung und wissenschaftliche Verwertung. Zbl. Gyn. 1919, 837, und MMW. 1918, 252.
—: Halban-Seitz, Band VII, H. 1.
Nicholson: Gewisse Betrachtungen über die verlängerte Schwangerschaftsdauer. Ref. Ber. Geb. Bd. 13.
Olshausen: Betrachtungen über die §§ 1467 und 1572 des neuen Zivilgesetzbuch-Entwurfes. Zt. für Geb. 1889, Bd. 16.
Ogino: Ovulationstermin und Conceptionstermin. Zbl. Gyn. 1930, 464. Zbl. Gyn. 1932, Bd. 1.
Peitmann: Zbl. Gyn. 1937, Nr. 4.
Porownik: Zbl. Gyn. 1911, 1697.
Poten-Boettischer: Kritik der Schwangerschaftsdauer. Arch. Gyn. 126, 327.
Peller: Schwangerschaftsdauer und soziale Lage. Zbl. Gyn. 1923, 1741.
Rissmann: Zbl. Gyn. 1893, 785.
Resnikow: Zbl. Gyn. 1894, 575.
Rissmann: Arch. Gyn. 125, 613.
Riebold: Ist die Conceptionsfähigkeit des Weibes an bestimmte Tage gebunden? Arch. Gyn. 151, 111.
Ruge II: Schwangerschaftsdauer und gesetzliche Empfängniszeit. Arch. Gyn. 114, 1920.
Siegel: Beiträge zur menschlichen Schwangerschaftsdauer. Zbl. 1921, 984.
Siedentopf: Ueber Veränderungen der Größe und des Gewichts von Neugeborenen. Zbl. Gyn. 1935, 2256.
Seitz: Zit. nach Stoeckels Lehrbuch der Geburtshilfe, 3. Aufl.
Sellheim: Die Bestimmung der Vaterschaft nach dem Gesetz und vom naturwissenschaftlichen Standpunkt. München. I. F. Bergmann. 1928.
—: Dauer der Schwangerschaft und §§ 1591 und 1717 BGB. Zt. f. ger. Med. 1928, Bd. 11.
—: „Offenbar unmöglich" und kein Ende. Mon. Geb. 85, 1930.
Strassmann, G.: Zur Kritik an der gesetzlichen Empfängniszeit. Zt. für Sexualwissenschaft 1925, Bd. 12.
Stinnesbeck: Zur Bestimmung der menschlichen Schwangerschaftsdauer. Inaug.-Diss. Kiel 1909.
Tausch: Beitrag zur Frage der abnorm langen Schwangerschaftsdauer. Mon. Geb. 93, 137.
Valencia, Garzia: Zit. nach Müller-Hess-Hallermann, s. o.
Vermelin: Ueber eine verlängerte Schwangerschaft. Mitget. im Zbl. Gyn. 1928, 2729.
Wahl: Sind die Kinder größer und dauert die Schwangerschaft länger als früher? DMW. 1937, Nr. 20.

Wittenbeck: Ovulationstermin und Conceptionsfähigkeit bei den Frauen. Arch. Gyn. 142.
—: Ein Fall von Uebertragung. Zbl. Gyn. 1927, 2094.
v. Wickel: Dauer der Schwangerschaft. Winckels Handbuch der Geb. 1901, S. 948, Wiesbaden.
—: Neue Untersuchungen über die Dauer der menschlichen Schwangerschaft. Volkmann N. F. Sammlung klinischer Vorträge. 1901.
Zangemeister-Lehn: Studien über die Schwangerschaftsdauer und Fruchtentwicklung. Arch. Gyn. 107, 1917.
—: Die geburtshilfliche Bedeutung übergroßer Fruchtentwicklung. Arch. Gyn. 109, 1918.
Zweifel: Kann eine Schwangerschaft über 302 Tage dauern? Arch. Gyn. 116, 1923.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kaufmanns Karl Suckale wurde ich am 10. April 1911 in Berlin-Pankow geboren. Ich besuchte die Friedrichs-Werdersche-Schule (Realgymnasium) und bestand dort Michaelis 1931 das Abitur. Im Wintersemester 1931/32 ließ ich mich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin als Student der Medizin immatrikulieren. Die ersten drei Semester verbrachte ich in meiner Heimatstadt Berlin. Dann ging ich nach Greifswald und bestand dort Ende des Wintersemesters 1933/34 das Physikum. Die nächsten drei Semester brachte ich wieder in Berlin zu. Darauf begab ich mich nach Freiburg im Breisgau, wo ich am 26. Juni 1937 das Staatsexamen bestand. Während des Medizinalpraktikantenjahres befand ich mich in Berlin. Am 31. Juli 1938 habe ich die Bestallung als Arzt erlangt. Seit dem 1. August 1938 bin ich als Assistent im Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Berlin beschäftigt.

Karl-Heinz Suckale

Am Schlusse meiner Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht, dem Direktor des Institutes für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Berlin, Herrn Professor Dr. Müller-Heß, für die liebenswürdige Ueberlassung des Themas und Materials sowie für die Uebernahme des Referates und die Durchsicht der Arbeit herzlichst zu danken.